

3 Die Materialität des Teufels und ihre Wirkung auf Hexenverfolgung und Hexenprozeß in ausgewählten europäischen Ländern und in den neuenglischen Kolonien

Kernpunkt vieler Hexenprozesse der frühen Neuzeit in Europa und in den neuenglischen Kolonien war die Frage nach der materiellen Existenz des Teufels und ihr Nachweis.

Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft und Hexenflug - alles Elemente des Volksaberglaubens - waren für einen großen Teil der Hexenprozesse zentrale Anklagepunkte in den Gerichtsverfahren und trugen sowohl in Europa als auch in den neuenglischen Kolonien zu einer Intensivierung der Hexenverfolgung in der frühen Neuzeit bei.

Martin Pott bezeichnet diese Elemente des Volksaberglaubens als „Pentagramm des Hexenwahns“. Er sieht den Hexenglauben als ausgefeilte Theorie, deren Inhalte im Begriff des Teufelspaktes kulminieren.¹⁹⁶

Seit Menschengedenken gehörte die Vorstellung einer den Menschen nicht immer freundlich gesinnten, real existenten Parallelwelt zum alltäglichen Leben. Einerseits war sie in vorchristlicher Zeit eine durchaus wertfreie Möglichkeit, unerklärliche Erlebnisse verständlich zu machen, andererseits diente sie später dem Christentum als spirituelles Gegengewicht zum göttlichen Wirken.

Vor allem in kontinentaleuropäischen Ländern, wie zum Beispiel in Deutschland, gewann das Übernatürliche in der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung an Bedeutung. Die Verhandlung von Hexenanklagen vor Gericht mußte dieser Entwicklung Rechnung tragen. Zeugenaussagen und Geständnisse der Angeklagten, welche die Existenz des Teufels als materielle Gestalt belegten, erlangten in den Hexenprozessen der frühen Neuzeit eine entscheidende Bedeutung.

Dabei war die Frage nach der materiellen Existenz des Teufels war in ihrer Problematik äußerst komplex. Sie wurde auf allen gesellschaftlichen Ebenen - in der Kirche, Politik und unter Juristen diskutiert.

Geistliche wie auch Rechtsgelehrte standen in der frühen Neuzeit vor der oft prozeßentscheidenden Frage, wie man die materielle Existenz des Teufels nachweisen könne und welche Relevanz seine Taten vor Gericht haben

¹⁹⁶vgl. Pott, Martin, *Aufklärung und Hexenaberglaube - Philosophische Grundsätze zur Überwindung der Teufelpakttheorie in der deutschen Frühaufklärung*, in Herget, Winfried, S.187;

könnten.

Im ausgehenden 17. Jahrhunderts wurde in Deutschland und in England anlässlich der unheilvollen Verknüpfung von Hexenprozeß und Folter nun in immer stärkere Maße öffentlich diskutiert, ob der Teufel Imagination oder doch reale Erscheinung war und inwieweit übernatürliche Ereignisse damit vor Gericht als „Beweis“ für die Schuldhaftigkeit der Angeklagten in Hexenprozessen herangezogen werden konnten.

Unbestritten ist dabei, daß keiner der Gelehrten der frühen Neuzeit, weder einer der stärksten Kritiker der Hexenprozesse in Deutschland, Christian Thomasius, noch Increase Mather, ein durchaus kritischer Zeitzeuge der Hexenprozesse von Salem, die Existenz des Teufels an sich in Frage stellte. Bis heute ist fraglich, ob Thomasius in seiner Haltung zum Teufel, dessen Existenz er nicht leugnete, jedoch seine Materialität verneinte, noch stark in der vom Volksaberglauben geprägten frühneuzeitlichen Denkweise verhaftet war, oder ob er diese Position einnahm, um seine Ende des 17. Jahrhunderts durchaus revolutionären Thesen zum Teufel als imaginäre Gestalt, die schon aufklärerische Züge zeigen, der Öffentlichkeit nahezubringen.

Kann eine imaginäre Gestalt für reale Straftaten zur Verantwortung gezogen werden? Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dieser entscheidenden Frage führte schließlich Anfang des 18. Jahrhunderts zu der sukzessiven Einstellung der Hexenprozesse in Europa und in den neuenglischen Kolonien.

Die beginnende Aufklärung mit ihren neuen Möglichkeiten in den Naturwissenschaften und den damit verbundenen Erklärungsmodellen trug ein ihres zum Ende der Hexenverfolgung in den genannten Ländern bei.

Die Erklärungsmodelle für die Frage nach der Materialität des Teufels unterschieden sich jedoch in Europa und in den neuenglischen Kolonien.

Während in Deutschland und in England die Frage eher juristisch und philosophisch beantwortet wurde, herrschten in den neuenglischen Kolonien auf Grund der engen Verbindung zwischen Kirche und Staat religiöse Erklärungsmodelle vor. Die Diskussion in den neuenglischen Kolonien war dadurch weniger auf eine Veränderung der eher theokratischen puritanischen Gesellschaft ausgerichtet. Sie waren abhängig vom jeweiligen Gesellschaftsmodell.

Die Frage nach der Materialität des Teufels hatte, so nebensächlich sie heute auch erscheinen mag, vor allem in Deutschland, in geringerem Umfang auch in England und in den neuenglischen Kolonien, durchaus gesellschaftspolitische Konsequenzen.

Auf dem europäischen Kontinent war sie Anlaß für Änderungen im Strafverfahren und im Strafrecht. Geständnisse gewannen sowohl in den kontinentaleuropäischen als auch in den neuenglischen Gerichtsverfahren an großer Bedeutung. Da die Körperlichkeit des Teufels nur durch Zeugenaussagen und

ein Geständnis der Angeklagten nachzuweisen war, entwickelte sich vor allem in Deutschland die Folter zu einem zentralen Element in den Hexenprozessen. Dabei stand nicht das Ausüben körperlicher Gewalt als Selbstzweck im Vordergrund, sondern die Suche nach einem Geständnis als notwendigen Beweis für die Hexerei der Angeklagten und als Möglichkeit der seelischen Reinigung und Reue als spiritueller Weg zurück zu Gott. Das Geständnis übernahm in diesem Fall die Funktion der Beichte.

3.1 Der Einfluß des Teufels auf die Gesetzgebung im Deutschland der frühen Neuzeit

Genauso intensiv wie die Hexenverfolgung in Deutschland war auch die Auseinandersetzung mit der Materialität des Teufels. Besonders zum Tragen kam der bei der Mehrheit der deutschen Bevölkerung vorherrschende Teufelsglaube in der Rechtsprechung.

Mag man den Teufel noch so sehr in das Reich der Phantasie verbannen, seine Auswirkung auf die Gesetze der frühen Neuzeit war erheblich. Ohne den Glauben an den Teufelspakt, nach Siefener ein förmlicher Vertrag der Hexe mit den Mächten der Hölle, der ein beiderseitiges Leistungsverhältnis begründet,¹⁹⁷ hätte die Folter wahrscheinlich nicht die Bedeutung im Strafprozeß der frühen Neuzeit erhalten und der Inquisitionsprozeß wäre nicht das führende Verfahren im Deutschland der frühen Neuzeit geworden.

In Deutschland gab es nicht eine einheitliche Form des Hexenprozesses, sondern mehrere unterschiedliche Ausprägungen. Seit dem späten Mittelalter existierte der in der kirchlichen Praxis ausgebildeten Hexenprozeß, welcher sich mit Hilfe der Inquisition auf den weltlichen Strafprozeß auswirkte. Weiterhin kam das je nach Staat sich unterscheidende altdeutsche Verfahren sowie seit 1532 die *Constitutio Criminalis Carolina* zur Anwendung. Das Hauptaugenmerk im frühneuzeitlichen Strafrecht lag jedoch auf dem wissenschaftlich ausgebildeten Inquisitionsprozeß gemeinrechtlicher Prägung mit regionalen Sonderregelungen.¹⁹⁸

Seit dem späten Mittelalter gewann in Deutschland, bedingt durch die Verknüpfung von Ketzerverfolgung und Hexenverfolgung, aufbauend auf dem Alten und Neuen Testament, die Dämonologie, die den Teufel als materielle Gestalt ansah, auch die Frage der rechtlichen Verfahrensweise in Hexenprozessen immer mehr an Bedeutung.

¹⁹⁷vgl. Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie*, S.36;

¹⁹⁸vgl. Trusen, Wilhelm, *Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse*, in Herget, Winfried, *Die Salemer Hexenverfolgung*, Trier: WVT Verlag, 1994, S.204;

Magische Kräfte wurden von der christlichen Kirche und weltlichen Herrschern nicht mehr nur als Relikte heidnischen Ursprungs angesehen, die, sofern sie keinen realen, strafrechtlich relevanten Schaden anrichteten, noch bis in das späte Mittelalter toleriert wurden, da die umfassende Christianisierung der Bevölkerung nun im Vordergrund stand.

Um die oft unverhältnismäßig erscheinende Reaktion der Kirche gegenüber den Hexen in einen zeitlichen Kontext einzuordnen, darf nicht vergessen werden, daß die Kirche in erster Linie nicht gegen die Hexen kämpfte. Die Hexen waren für die Kirche nur ein kleiner Bestandteil des „*Kampfes gegen das Böse*“. Lange Zeit vermittelte die Kirche die Vorstellung, daß der Teufel als verstoßener Engel sein Unwesen treibt, voller Neid gegen Gott, weil er aus dem Paradies ausgeschlossen worden war. Der wahre Feind der Kirche war der Teufel.¹⁹⁹

Mit dem Aufkommen christlicher Splittergruppen wie zum Beispiel der Katherer, die der etablierten Macht Roms kritisch gegenüberstanden und sowohl für den Papst, als auch für weltliche Herrscher eine reale Bedrohung darstellten, gewann im späten Mittelalter die Frage der Nachweisbarkeit des imaginären Bösen an Bedeutung.

In Deutschland wurde im 14. Jahrhundert die Kritik am Papsttum immer stärker. Viele Gläubige waren durch die oft kriegerischen Machtkämpfe zwischen den kirchlichen und weltlichen Herrschern beunruhigt. Zur Finanzierung dieser Auseinandersetzungen und zur Sanierung ihrer Finanzen suchte die Kirche nach neuen Wegen.

Nicht nur durch den Ablaßhandel belastete finanziell den Gläubigen oft bis an die Grenzen des Tragbaren. Es stiegen auch die Steuern. Um die dreißig Prozent mußte der freie Bürger im späten Mittelalter an den Papst zahlen. In dieser Zeit wuchs der christliche „Widerstand“. Es entstanden zahlreiche Sekten und laienreligiöse Bewegungen. Heinemann nennt diese Entwicklung eine „Individualisierung des Gläubigen“ und einen Beitrag zur „Verdiesseitigung der Lehre“. Die Kirche fürchtete um ihre Vormachtstellung und führte als Konsequenz dieser Entwicklung die Inquisition ein.²⁰⁰

Die Abkehr von der christlichen Kirche wurde als große Gefahr für die politische Stabilität des Staates angesehen, der mit allen Kräften entgegengetreten werden mußte. Der Kampf gegen das Böse verlagerte sich dabei von der metaphysischen, spirituellen Ebene auf eine reale Ebene. Der Teufel wurde von einer bloßen imaginären zu einer realen Gestalt.

Die Auswirkungen dieser Entwicklung auf das deutsche Strafrecht und

¹⁹⁹vgl. Wolf, Hans-Jürgen, *Geschichte der Hexenprozesse*, Erlensee: EFB, 1995, S.31;

²⁰⁰vgl. Bernstorff, Christoph Graf von, *Einführung in das englische Recht*, 2. Auflage, München: Beck, 2000, S.1 ff;

das Gerichtsverfahren waren beträchtlich.

Bemühungen, die Anzahl der Hexenprozesse einzuschränken und das Verfahren mit all seinen Auswüchsen wie zum Beispiel dem Gebrauch der Folter als Mittel zur Beweissicherung der körperlichen Existenz des Teufels zu modifizieren, gingen in Europa vor allem von den kirchlichen und weltlichen Herrschern aus, die ihre Inspiration zu einem großen Teil aus den Schriften von Bekker, dem Vertreter einer radikalen carthesianischen Teufelskritik²⁰¹, Friedrich von Spee, Thomasius und anderen bedeutenden Theologen oder Juristen ihrer Zeit, bezogen.

Die rechtliche Regulierung und Eindämmung der Hexenverfolgung in allen betroffenen Ländern eine große Herausforderung für weltliche und kirchliche Herrscher, Geistliche und Theologen dar.

Beispiele für diesen Reformwillen sind in Deutschland die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532, eine Reichsgesetz, welches das deutsche Strafrecht vereinheitlichen und den Gebrauch der Folter einschränken sollte, oder die *Cautio Criminalis* Friedrich von Spees, eine Schrift gegen die Auswüchse der Hexenverfolgung.

Im Gegensatz dazu steht die populäre Rechtsliteratur des 15. Jahrhunderts wie zum Beispiel der Hexenhammer, dessen Ziel es war, Laienrichtern und interessierten Bürgern über die Natur der Hexen und deren Strafverfolgung zu informieren. Der *“Malleus Maleficarum“*, verfaßt von den Dominikanermönchen Jacob Sprenger und Heinrich Krämer (Institoris), wurde durch ihre genauen Anweisungen für die Prozeßführung zu einem während der Zeit der Hexenverfolgung immer wieder gedruckten Gebrauchswerk für Richter und Laien.

Protestantische Geistliche veröffentlichten vergleichbare Schriften, die dem Hexenhammer in seiner Unerbittlichkeit gegenüber Hexen nicht nachstanden.

Diese Kampagne gegen volkstümlichen Aberglauben und Magie fand ihren Niederschlag in einem umfangreichen, von protestantischen Geistlichen verfaßten dämonischen Schriftentum, daß vorwiegend aus Predigten hervorging. Anders als Theologen und Juristen, die über Hexerei und Dämonologie gelehrte Traktate verfaßten, beschäftigten sich diese Pastoren mit Zauberformeln, Wahr-

²⁰¹Unter der Anwendung von Methode und Prinzip des Carthesianismus versuchte sich Bekker bei der Erklärung des Phänomens Hexerei von allen Vorurteilen zu befreien. Seine Argumente richteten sich gegen die zentrale These vom Bündnis der Hexe mit dem Teufel, vgl. Pott, Martin, *Aufklärung und Hexenaberglaube - Philosophische Grundsätze zur Überwindung der Teufelpakttheorie in der deutschen Frühaufklärung*, in Herget, Winfried, *Die Salemer Hexenverfolgung*, S.190;

*sagerei und Heilpraktiken genauso wie mit bössartiger Hexerei.*²⁰²

So predigte Martin Luther: „*Die ganze Welt ist vom Satan besessen.*“²⁰³

In den neuenglischen Kolonien fand im Gegensatz zu Deutschland erst im Zuge der Hexenprozesse von Salem eine Auseinandersetzung mit dem Phänomen „Hexenverfolgung“ in der Rechtsliteratur statt.

Hexerei und Magie wurden, abgesehen von den Salemer Hexenprozessen, die in ihrem Verlauf und in ihrer Intensität eher der deutschen Hexenverfolgung ähneln, nach englischem Vorbild in der Gerichtspraxis weniger als ein Zeichen von Häresie, sondern eher als einen Rückfall in den Volksaberglauben verhandelt, angesehen.

Im Gegensatz zu Deutschland wurde die Diskussion über die Materialität des Teufels in den neuenglischen Kolonien nur innerhalb eines kleinen Zirkels von Geistlichen und prominenten Bürgern Salems geführt.

Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Schriften von Cotton Mather und Increase Mather, die unterschiedliche Positionen zu der Bedeutung des Spektralbeweises in den Hexenprozessen einnahmen, oder das Tagebuch von Gouverneur Phips, der den Hexenprozessen von Salem erst nach langem Zögern ein Ende bereitete.

Dagegen waren im Deutschland der frühen Neuzeit die Hexenprozesse, die den Teufelspakt als das Werk eines materiellen Teufels ansahen, ein zentraler Punkt der Auseinandersetzung unter den Gelehrten und der Anlaß für eine generelle Debatte über das Strafrecht und den Wandel der Gesellschaft vom Mittelalter zur Moderne.

Der Nachweis des Teufelspaktes mit einem materiellen Teufel als Vertragspartner war Grundlage für den Beweis der schadensstiftenden Aktivitäten der Hexe und somit notwendig, um das Verbrechen der Hexerei zu belegen.

Als im 15. Jahrhundert die Macht Satans in der Welt zuzunehmen schien und die ersten Hexenprozesse stattfanden, erfuhr die Vorstellung vom Teufel eine bedeutsame Veränderung. Das ganze Mittelalter hindurch war Satan als Feind und Gegenspieler Christi verstanden worden, der Haß anstelle von Liebe lehrte. Nun wurde er zunehmend als Gegenspieler von Gottvater, als Quelle und Objekt des Götzendienstes und der Häresie angesehen. Ein Grund für diesen Wandel lag darin, daß die Spätscholastiker die

²⁰²Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.111;

²⁰³vgl. Pott, Martin, *Aufklärung und Hexenaberglaube - Philosophische Grundsätze zur Überwindung der Teufelpakttheorie in der deutschen Frühaufklärung*, in Herget, Winfried, S.188;

Zehn Gebote und nicht so sehr die Sieben Todsünden zur Grundlage der christlichen Ethik erklärten. Das erste Gebot verbietet die Verehrung falscher Götter, ein Vergehen, das nicht unter die Sieben Todsünden zu subsumieren war; [...] aus dem Maleficium wurde der Hexenkult.²⁰⁴

Michael Siefener zitiert in diesem Zusammenhang Lessius, einen Jesuitenpater des 16. Jahrhunderts, der unter dem Begriff „*crimen coniuncta*“ noch sieben weitere schwere Verbrechen mit dem „*crimen magiae*“ verband - die Häresie (Leugnen, daß der Teufel zur ewigen Strafe verdammt sei), die Apostasie (Abfall vom wahren Glauben durch die Verleugnung Jesus Christi), die Idolatrie (Anbetung des Teufels), die Blasphemie, das Sakrileg (oft wurden sakrale Gegenstände zur Anbetung des Teufels benutzt), die Zügellosigkeit durch den Geschlechtsverkehr mit Dämonen und Schadenzufügung wie z.B. Mord oder Kindestötung.²⁰⁵

Im Gegensatz zu England und zu einem gewissen Teil auch zu den neu-englischen Kolonien entwickelte sich nun nicht die eigentliche Straftat, das Maleficium, sondern der Vorwurf der Häresie zum Hauptpunkt des Strafverfahrens gegen Hexen.

Der Hexenprozeß äußert sich deutlich als Dämonenprozeß. Die Folter aber wurde als Instrument erachtet, um die Dämonen im Beschuldigten zu überwinden.²⁰⁶

Die Vorstellung, daß die Hexe ein Bündnis mit dem Teufel eingeht, war Grundlage für den Tatbestand der Hexerei. Nur auf Grund des Bündnisses mit dem Teufel konnte die Hexe magische Kräfte erhalten und Menschen Schaden zufügen.

Das Geständnis erhielt nun essentielle Bedeutung für das kommende Gerichtsverfahren. Der noch stark in den Rechtsvorstellungen des Mittelalters verhaftete Anklageprozeß war zu schwerfällig für die Gesellschaft der frühen Neuzeit geworden. Das Gerichtsverfahren mußte sich den neuen Erfordernissen der frühen Neuzeit anpassen. Im Hexenprozeß trat nun die Denunziation an die Stelle der Anklage. Straftäter wurden nun nicht mehr wie noch im Mittelalter üblich mit spiegelnden Strafen abgeurteilt oder einem Gottesgericht überantwortet. Der Reinigungseid als ein elementarer Teil des mittel-

²⁰⁴Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.44;

²⁰⁵vgl. Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie*, S.160; vgl. auch Ruhl, Martina, *Das Phänomen der Hexenverfolgung*, S.13 ff.;

²⁰⁶Kasper, Walter/Buchberger, Michael, *Lexikon für Theologie und Kirche*, Band 5, Freiburg: Herder, 1960, S.318;

terlichen Strafprozesses verlor somit im frühneuzeitlichen Deutschland seine Wirkungskraft.²⁰⁷

Es war jetzt Aufgabe der städtischen Behörden, Straftäter zu verfolgen, zu verhaften und in Gewahrsam zu nehmen. Nach der neuen Vorgehensweise wurde der Angeklagte nun in einem Vorprozeß vernommen und, wenn er nicht gestand, mit Hilfe der Folter zu einem Geständnis gezwungen.

Erst durch das Geständnis des Angeklagten konnte in deutschen Gerichten ein ordentlicher Prozeß eingeleitet werden. Hier sind laut Coing die Gefahren dieses neuen Verfahrens deutliche erkennbar. Im Gegensatz zum alten Anklageprozeß bestanden für den Angeklagten nach dem neuen Verfahren große persönliche Risiken. Unter dem neuen Recht hatte er viel weniger Rechte als unter dem alten Volksrecht.²⁰⁸

Im 14. Jahrhundert wurde in Deutschland die Kritik am Papsttum immer stärker. Viele Gläubige waren durch die oft kriegerischen Machtkämpfe zwischen den kirchlichen und weltlichen Herrschern beunruhigt. Zur Finanzierung dieser Auseinandersetzungen und zur Sanierung ihrer Finanzen suchte die Kirche nach neuen Wegen.

Nicht nur durch der Ablasshandel belastete finanziell den Gläubigen oft bis an die Grenzen des Tragbaren. Es stiegen auch die Steuern. Etwa dreißig Prozent seines Einkommens mußte der freie Bürger im späten Mittelalter an den Papst zahlen. In dieser Zeit wuchs der christliche „Widerstand“ gegenüber der etablierten Kirche. Es gründeten sich zahlreiche Sekten und laienreligiöse Bewegungen. Heinemann nennt diese Entwicklung eine „Individualisierung des Gläubigen“ und einen Beitrag zur „Verdiessseitigung der Lehre“. Die Kirche fürchtete um ihre Vormachtstellung, die innerhalb der Bevölkerung bisher nie in Frage gestellt worden war, und führte als Folge dieser Entwicklung die Inquisition ein.²⁰⁹

Das „Inquisitorische Strafverfahren“ ist ein gängiger Begriff für dieses neue Strafverfahren, welches in der Zeit vom 13. bis zum 15. Jahrhundert das mittelalterliche Akkusationsverfahren ablöste.

Die weltlichen und geistlichen Gerichte im kontinentalen Europa führten erstens ein neues inquisitorisches Verfahren der Strafverfolgung ein, welches die Einleitung und Durchführung von Hexenprozessen stark erleichterte. Zweitens erhielten diese Gerichte das Recht, die wegen Hexerei angeklagten Personen zu foltern, wodurch sie leicht Geständnisse erpressen und die Namen

²⁰⁷vgl. Kasper, Walter/Buchberger, Michael, *Lexikon für Theologie und Kirche*, S.317;

²⁰⁸vgl. Coing, Helmut, *Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland*, S.44;

²⁰⁹vgl. Bernstorff, Christoph Graf von, *Einführung in das englische Recht*, 2. Auflage, München: Beck, 2000, S.1 ff;

*der angeblichen Komplizen erfahren konnten.*²¹⁰

Im 16. Jahrhundert setzte es sich dann in allen kontinentaleuropäischen Ländern durch. Dieses neue Verfahren unterschied sich von dem mittelalterlich geprägten Akkusationsprozeß vor allem dadurch, daß der Kläger nicht mehr für die Prozeßführung verantwortlich war.²¹¹

Während das Akkusationsverfahren nur durch die Klage der geschädigten Person oder ihrer Verwandten eröffnet werden konnte, und die Parteien den Prozeß vorantreiben mußten, bestand im Inquisitionsverfahren auch für die öffentlichen Behörden die Möglichkeit, auf bloßen Verdacht hin „ex officio“, d.h. von Amts wegen, eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten. Diese Möglichkeit der Verfahrenseinleitung wird auch *Offizialprinzip* genannt.²¹²

Die andere wesentliche Neuerung des Inquisitionsprozesses ist die *Instruktionsmaxime* - das Interesse der Behörden an der Ermittlung der materiellen Wahrheit. Das bedeutete gegenüber dem mittelalterlichen Akkusationsprozeß eine Aufwertung des Indictums und des Geständnisses. All dies führte zu einem Anstieg der Anzahl von Strafverfahren. Dabei bestand jedoch die Gefahr von unbegründeten, politisch motivierten oder willkürlichen Anschuldigungen.

*Der Begriff „Inquisition“ wird in zwei unterschiedlichen Bedeutungszusammenhängen gebraucht. Zum einen dient er der Charakterisierung einer spezifischen Form des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Strafprozesses. Für den Inquisitionsprozeß in diesem Sinne galten zwei Grundsätze: Erstens die *Offizialmaxime*, d.h. es trat ein öffentlicher Ankläger, der sogar mit dem Richter identisch sein konnte, auf. Zweitens die *Instruktionsmaxime*, nach der das Gericht selbst an der Beweiserhebung beteiligt war, indem es sich aktiv über die erheblichen Umstände des Sachverhalts ins Bild setzte. Von beiden Grundsätzen ist der Akkusationsprozeß zu unterscheiden, in dem ein privater Ankläger agierte und das Gericht sich bei der Beweiserhebung auf eine abwartende und beobachtende Rolle beschränkte.*²¹³

²¹⁰Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.75;

²¹¹vgl. Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 19. Auflage, München: C.H.Beck, 1992, S.307;

²¹²vgl. Hoke, Rudolf, *Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte*, Böhlenau: Wien, 1996, S.116;

²¹³Decker, Rainer, *Die Cautio Criminalis und die Hexenprozeß-Ordnung der römischen Inquisition im Vergleich*, Beitrag zur Festschrift für Dr. Theo G.M. van Oorschot, *Spee-Jahrbuch* 3 (1996), S.89-100, 01.09.2006;

Die Justizbehörden kontrollierten in der frühen Neuzeit den gesamten Prozeßverlauf. Der Gerichtshof, bestehend aus einem Richter und den Beisitzern, übernahm die Beweisaufnahme und die Zeugenvernehmung. Das Gerichtsverfahren verlief somit unter behördlicher Kontrolle. Die Rechtsprechung begründete sich nun auf einem rationalen Begründungsanspruch - das dem Menschen eigene Urteilsvermögen, basierend auf den Grundlagen geltenden Rechts.²¹⁴

Der Richter war nicht mehr auf die Leitung des Gerichtsverfahrens beschränkt, sondern konnte von sich aus die materielle Wahrheit durch die Befragung von Tatzeugen, den Augenschein oder das Geständnis - „*Confessio est regina probationum*“ - erforschen.²¹⁵

Dadurch war es leichter geworden, die Materialität des Teufels vor Gericht nachzuweisen und den Teufel als real existenten Prozeßteilnehmer zu etablieren.

*Da die Hexenjagd meist auf gerichtlichem Weg erfolgte, scheint die Annahme gerechtfertigt, daß die im Strafprozeß benutzten Verfahren und die Handhabung der europäischen Justizsysteme in beträchtlichem Umfang zur Entstehung der großen europäischen Hexenjagd beitrugen.*²¹⁶

Die Folter war ein wichtiges Element des Inquisitionsprozesses. Sie ist bei weitem kein Phänomen der frühen Neuzeit. Schon in der Antike wurden Sklaven, aber auch Freigelassene bei Anklagen wegen Hochverrats oder bei Schwerverbrechen gefoltert.

Im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit war die Folter zunächst Teil des kirchlichen Ermittlungsverfahrens mit strengen Regeln.²¹⁷

Die Inquisitoren wurden zuerst nur für Fälle von Hexerei eingesetzt, die nach Häresie klangen.²¹⁸ Innozenz III. führte in den damals üblichen Infamationsprozeß den materielle Beweis durch Zeugen ein. Der sonst angewandte

²¹⁴vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.78 ff.; vgl. auch Unverhau, Dagmar, *Akkusationsprozeß-Inquisitionsprozeß Indikatoren für die Intensität der Hexenverfolgung in Schleswig Holstein*, in Degn, Christian ed., *Hexenprozesse*, Neumünster: Wachholtz, 1983, S.62;

²¹⁵vgl. Hoke, Rudolf, *Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte*, S.122; vgl. auch Pohl, Herbert, *Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz*, Stuttgart: Steiner, 1998, S.156;

²¹⁶Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.75;

²¹⁷vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, München: C.H. Beck, 1995, S.82 ff.;

²¹⁸vgl. Trusen, Wilhelm, *Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse*, in Herget, Winfried, S.205;

Reinigungseid wurde in die subsidiäre Rolle gedrängt, um eine bessere Handhabung gegen pflichtvergessene Bischöfe und Äbte zu haben. Für die Angeklagten war ausdrücklich die Infamatio wie auch ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten vorgesehen.²¹⁹

Unter den lokalen Inquisitoren entwickelte sich im späten Mittelalter eine neue Prozeßart, die sich auf das römische „*crimen laesae maiestis*“ stützte, das die Folter gestattete, auch wenn sie ausdrücklich im Gesetz untersagt wurde. Wenn die Straftat als „*crimen exceptum*“ bezeichnet wurde, brauchten bestimmte Prozeßregeln nicht befolgt zu werden. Der Ketzerprozeß ist von der kirchlichen Gesetzgebung nie geregelt worden, nur in Beschlüssen von Dekretalen.²²⁰

1252 war ein Schlüsseljahr für die weitere Einbindung der Folter in den Strafprozeß. Papst Innozenz IV. erlaubte den Einsatz der Folter in Ketzerprozessen. Häresie galt als Schwerverbrechen und wurde dem Hochverrat gleichgestellt. Diese Verfahrensweise bildete die Grundlage für die spätere Anwendung der Folter in Hexenprozessen.

Wichtigstes Ziel des kirchlichen Inquisitionsprozesses war jedoch nicht die Bestrafung der Täter, sondern deren Rehabilitation. Die Todesstrafe sollte nur in drei Fällen vollstreckt werden: Der Angeklagte beharrte auf seinem Irrtum, er wurde rückfällig, oder er griff zentrale Glaubensweisheiten an.²²¹ Reumütigen Hexen sollte Gnade gewährt werden. Auch in Salem sollten vor allem die wegen Hexerei Angeklagten hingerichtet werden, die auf ihrer Unschuld bestanden.

1623 forderte Papst Gregor XV. mit der Bulle „*Omnipotentis Dei*“ von den Inquisitionstribunalen eine rigidere Bestrafung. Im Vergleich zu den weltlichen Inquisition waren sie immer noch milde. Die römische Inquisition reduzierte die Möglichkeit, Hexen zum Tode zu verurteilen auf zwei Faktoren: das nüchterne Erfassen der Straftat und das Bemühen um einen fairen Hexenprozeß.²²²

Gegenüber dämonischer Besessenheit mahnte das Sanctum Officium zur Vorsicht. Diese fortschrittliche Haltung fand jedoch in vielen deutschen Hexenjagden wie zum Beispiel in Paderborn oder auch in den neuenglischen

²¹⁹vgl. Thieser, Bernd, *Die Oberpfalz im Zusammenhang des Hexengeschehens im Süddeutschen Raum während des 17. und 18. Jahrhunderts*, S.43;

²²⁰vgl. Trusen, Wilhelm, *Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse*, in Herget, Winfried, S.204;

²²¹vgl. Decker, Rainer, *Die Haltung der römischen Inquisition gegenüber Hexenglauben und Exorzismus am Beispiel der Teufelsaustreibung in Paderborn 1657*, in Herget, Winfried, S.100;

²²²vgl. Tedeschi, John, *Inquisitorial Law and the Witch*, in Ankarloo, Bengt/Henningsen, Gustav ed., S.84;

Kolonien bei der Hexenjagd von Salem keine Beachtung.²²³

Die Landfrieden ermöglichten in Deutschland eine Ausweitung der Verfahren gegen „landschädliche Leute“ von Amts wegen. Damit wurde der Kreis der Delikte ausgeweitet und die Hexenverfolgung immer stärker professionalisiert.²²⁴

Im Zusammenhang mit den Hexenprozessen ist die gerichtliche Folter von zentraler Bedeutung. Das Ziel der Folter war für zeitgenössische Richter und Rechtsgelehrte somit eine effektivere Bekämpfung der Kriminalität.

Hexerei galt weiterhin als „*crimen exceptum*“, als ein außergewöhnlich schweres Verbrechen. Für viele Richter war das „*crimen exceptum*“ eine Möglichkeit, Verfahrensvorschriften, z.B. zur Einschränkung der Folter, nicht zu beachten. Den Rechtsvorschriften zufolge sollten Richter vor der Eröffnung eines Verfahrens feststellen, ob Beweise für das Begehen dieser Tat vorliegen. Okkulte Verbrechen wurden jedoch durch die allmähliche Lockerung der Vorschriften ausgenommen. Der Richter konnte dadurch auch Menschen auf Verdacht foltern lassen.

Die Foltermethoden unterschieden sich von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk, von Land zu Land. Einige Länder verboten besonders grausame Foltermethoden. Jedoch konnte auch das nicht garantieren, daß nicht bestimmte Richter diese auf Landesebene erlassenen Verbote umgingen und Folterinstrumente wie zum Beispiel den Hexenstuhl, unter dem ein Feuer angezündet wurde, duldeten oder sogar ihren Einsatz unterstützten.

Besonders wichtig war bei der Folter neben dem Geständnis auch die Ermittlung von Namen angeblicher Komplizen der Hexen. Erst dieses ermöglichte die großen Hexenjagden, bei denen oft zahlreiche Menschen auf Grund des Vorwurfs eines gemeinschaftlich begangenen Verbrechens vor Gericht gestellt wurden.²²⁵

Im 16. Jahrhundert war die Zurückhaltung gegen die Folter in fast allen Teilen Deutschlands gebrochen. Die spätmittelalterlichen Regelungen zur korrekten Anwendung der Folter, die das Foltern Unschuldiger und das Ablegen falscher Geständnisse durch eine Beschränkung der Anwendungsdauer der Folter wie auch ihrer Härte vermeiden sollten, waren bis zur Unkenntlichkeit gelockert worden.

²²³vgl. Decker, Rainer, *Die Haltung der römischen Inquisition gegenüber Hexenglauben und Exorzismus am Beispiel der Teufelsaustreibung in Paderborn 1657*, in Herget, Winfried, S.104;

²²⁴vgl. Trusen, Wilhelm, *Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse*, in Herget, Winfried, S.206;

²²⁵vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.84 ff.;

Während man in der italienischen Kriminalistik der frühen Neuzeit schwerwiegende und überzeugende Indizien als Grundlage für die Folter benötigte, verfügten die meist mit Laien besetzten deutschen Gerichte nur über geringe Rechtskenntnisse und folterten oft willkürlich, da das Geständnis, unter welchen Umständen es auch erlangt war, die formale Voraussetzung für das Gerichtsverfahren darstellte.²²⁶

Viele Richter waren sich im Klaren darüber, daß die Folter zwar ein äußerst effizientes, aber auch ebenso unzuverlässiges Mittel zur Beweisfindung war. Sie fürchteten, daß die Hexen ihre magischen Kräfte nutzen könnten, um den Schmerzen zu widerstehen.²²⁷

Dabei bestand die Gefahr, daß es auf Grund der Folter zu „falschen“ Geständnissen kommen konnte, wenn der Angeklagte wegen der lange andauernden Folter gestand, um den physischen und psychischen Qualen zu entgehen, oder in Folge von Suggestivfragen zu einem falschen Geständnis verleitet wurde.

Auch aus diesem Grund sieht Winfried Trusen die Juristen als Hauptverantwortliche für die Eskalation der Hexenverfolgung.²²⁸

Eine einheitliche Regelung der Folter in Deutschland war Ziel der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532. Abgesehen von diesem Reichsgesetz gab es in Deutschland nur regionale Einschränkungen der Folter, die jedoch höchst unterschiedlich ausfielen.²²⁹

Aber auch die *Constitutio Criminalis Carolina*, ein in Europa einzigartiger Versuch mit Hilfe eines Rechtskodex die Foltermöglichkeiten einzuschränken, war nur bedingt erfolgreich.

Die Verbindung von Häresie und Hexenglauben mit ihrer Imagination eines materiellen Teufels hatte somit große Auswirkungen auf das frühneuzeitliche Rechtssystem und die Rechtsliteratur.

Ende des 17. Jahrhunderts forderten immer mehr Richter überzeugende Beweise für den Teufelspakt. Hatten in der Hochphase der Hexenverfolgung ein Geständnis oder das ein Teufelsmal als Beleg für die Schuld der Angeklagten ausgereicht, akzeptierten Ende des 17. Jahrhunderts immer weniger Richter das Teufelsmal als Beweismittel für den Teufelspakt und die Existenz eines materiellen Teufels.²³⁰

²²⁶Trusen, Wilhelm, *Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse*, in Herget, Winfried, S.207;

²²⁷Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.85 ff.; vgl. Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz, *Deutsche Rechtsgeschichte*, S.405;

²²⁸vgl. Trusen, Wilhelm, *Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse*, in Herget, Winfried, S.3;

²²⁹vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.83, 84;

²³⁰vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*,

3.1.1 Der Hexenhammer von Sprenger und Institoris stellvertretend für die Hexentraktate der frühen Neuzeit

Schon in der Apologie des Hexenhammers läßt sich das Programm Sprengers und Institoris erkennen:

*Angesichts dieses Übels erwägen wie Inquisitoren [...] vom apostolischen Stuhl zur Ausrottung dieser so schädlichen Häresie bestimmt [...] fromm und doch traurig gestimmt, was für ein Mittel oder was für ein Trost den armen Sterblichen als Gegengift gereicht werden muß.*²³¹

Die Einbeziehung des Teufels als materielle Gestalt in die deutschen Hexenprozesse der frühen Neuzeit hatte nicht nur durch den Inquisitionsprozeß einen starken Einfluß auf das Gerichtsverfahren. Es entwickelte sich in Deutschland eine neue Literaturgattung - eine juristische Fachliteratur für Laien, um die Hexenverfolgung und die sich anschließende Gerichtsverhandlung effektiv und regelgerecht durchführen zu können.²³²

In der frühen Neuzeit befand sich in Deutschland das Rechtssystem im Umbruch. Um den oft schlecht ausgebildeten Richtern ein Hilfsmittel in die Hand zu geben, wie Hexen zu erkennen und vor Gericht zu stellen sind, veröffentlichten die Dominikanermönche Sprenger und Institoris 1486 den Hexenhammer, auch „*Malleus Maleficarum*“ genannt.

*The book [...] proclaimed to the whole Europe the reality of the diabolical conspiracy and urged secular authorities to actively assist in the extirpation of the vile heresy. It also provided legal and procedural guidelines for judges and prosecutors on the apprehension, interrogation, torture and conviction of witches. The „Malleus Maleficarum“ quickly became the standard reference on demonology and witch-hunting. From 1486 to 1520 it went through 15 editions, and was printed 19 additional times between 1547 and 1669.*²³³

Neben einer Zusammenfassung der gängigen Hexentheorien gab der Hexenhammer seinen Lesern zudem auch theologisch fundierte Argumentationshilfen und zeigte ihnen, mit welchen juristischen Mitteln Hexen vor Gericht gestellt werden konnten.

S.221 ff.;

²³¹Kramer, Heinrich, *Der Hexenhammer*, Behringer, Wolfgang/Jerouschek, Günther ed., München: dtv Verlag, 2000, S.118;

²³²vgl. Schröder, Rainer, *Rechtsgeschichte*, Münster: Alpmann und Schmidt, 2000, S.92;

²³³Sidky, H., *Witchcraft, Lycantrophy, Drugs and Diseases - An Anthropological Study of the European Witch-Hunts-*, S.27;

Äußerst detailliert schilderte der Hexenhammer den für die Befragung zuständigen Richtern und Beamten die anzuwendenden Fragen und Foltertechniken. Bedeutend war jedoch die äußerst gewagte These des Hexenhammers, daß jeder, der die Existenz von Hexen anzweifelte, ein Häretiker sei. In dieser These spiegelte sich nach Peter Segl Kramers eschatologische Angst vor dem bevorstehenden Weltende wieder, das er in einen Zusammenhang mit der Häresie stellt. Alle Anhänger der eschatologischen Denkweise waren überzeugt, daß der Teufel, der als Antichrist zum entscheidenden Kampf gegen Gott angetreten war, für ihre endzeitliche Notsituation verantwortlich war.²³⁴

Der Vorwurf der Häresie hatte in der frühen Neuzeit für die Beschuldigten schwerwiegende Konsequenzen, da Häresie juristisch als Verbrechen galt. Der Hexenhammer von Sprenger und Institoris wiederholte mit der Gleichsetzung von Häresie mit der Leugnung der Allmacht des Teufels jedoch nur die gängige Auffassung der katholischen Kirche, die von großen Teilen der Bevölkerung geteilt wurde.

*Ziel ist es nicht nur, Zweifler zu überzeugen, sondern Zweifel an der Existenz der Hexerei selbst als Häresie darzustellen. [...] Nach der Argumentation des Hexenhammers impliziert jeder Schadenszauber, im weiteren Sinne überhaupt jede Form der Magie, wenn nicht des Aberglaubens, die Apostasie, den Abfall von Gott, der die Hexerei überhaupt erst dem Zugriff der kirchlichen Ketzerge-setzung erschließt.*²³⁵

Der Einfluß des Hexenhammers auf die Hexenverfolgung kann nur schwer eingeschätzt werden. Levack ist der Ansicht, daß der Hexenhammer die Popularität der Hexenjagd zumindest gefördert hat, aber nicht zu einer unmittelbaren Zunahme der Hexenprozesse führte.

Die große Bekanntheit des Hexenhammers in Deutschland führte möglicherweise verstärkt dazu, daß den Inquisitoren und Magistraten wie auch der Bevölkerung Hexerei als reales Verbrechen mit dem Teufel als Tatbeteiligten erschien.

Die im Hexenhammer aufgeführten, juristisch verbrämten theologischen Zitate stärkten seine Autorität nur noch. Hinzu kam das beinahe zeitgleiche

²³⁴vgl. Segl, Peter, *Heinrich Institoris, Persönlichkeit und Werk*, in Segl, Peter ed., *Der Hexenhammer - Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487*, Köln: Böhlau, 1988, S.124; vgl. auch Lehmann, Hartmut, *Hexenprozesse in Norddeutschland und in Skandinavien im 16., 17. und 18. Jahrhundert. Bemerkungen zum Forschungsstand*, in Degn, Christian ed., *Hexenprozesse*, Neumünster: Wachholtz, 1983, S.16 ff.;

²³⁵Kramer, Heinrich, *Der Hexenhammer*, Behringer, Wolfgang/Jerouschek, Günther ed., S.69;

Erscheinen der Hexenbulle von Papst Innozenz VIII. im Jahr 1484 - zwei Jahre vor der Veröffentlichung des Hexenhammers. Sprenger und Institoris druckten sie im Hexenhammer ab und erweckten somit den Anschein einer scheinbaren Billigung durch den Papst.²³⁶

*Kramer and Sprenger included Innocent VIII's manifesto in their manual and were thus instrumental in disseminating, the Church's official position regarding witchcraft. The inclusion of the bull, in turn, enabled the self-styled „witch-hammerers“ to declare papal endorsement for the demonological theories espoused in their treatise.*²³⁷

Die „Hexenbulle“ von Papst Innozenz VIII., „*De Summis Desiderantes*“, richtet sich in der Hauptsache gegen den Abfall vom katholischen Glauben. Der Vorwurf der Schadenszauberei konzentriert sich dabei auf die Verhinderung der Fruchtbarkeit bei Mensch, Tier und Pflanze durch magische Zauberei.²³⁸

In diesem Manifest verdeutlichte Papst Innozenz VIII., daß er ganz Europa in seiner geistigen und politischen Stabilität von Hexen bedroht sah. Aus diesem Grund setzte er sich mit seiner Papstbulle energisch für die gerichtliche Verfolgung der Hexen ein und ernannte darin die Dominikanermönche Sprenger und Institoris im Bereich Oberdeutschlands als Inquisitoren.²³⁹

Die von Papst Innozenz VIII. erhobene Forderung nach einer strikten Hexenverfolgung vergrößerte auf Grund seiner anschaulichen Darstellung des Hexenunwesens und der Art und Weise seiner Bekämpfung in den Augen der deutschen Bevölkerung nur das Ansehen des Hexenhammers.

So widmete sich der Hexenhammer im dritten Teil der gesamten Bandbreite der Beweiserhebung für die Hexenprozesse der frühen Neuzeit - von der Befragung der Angeklagten nach dem Interrogationsschema bis hin zu Hexenproben.

Es darf aber nicht vergessen werden, daß der Hexenhammer nur eines von vielen Traktaten der frühen Neuzeit war, die sich mit der Identifizierung und Bekämpfung von Hexen auseinandersetzten.

²³⁶vgl. Hansen, Joseph, *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter*, S.24 ff.; vgl. Kors, Alan C./Peters, Edward, *Witchcraft in Europe 1100-1700 A Documentary History*, S.107; kritisch Pitz, Ernst, *Diplomatische Studien zu den päpstlichen Erlässen*, in Segl, Peter ed., *Der Hexenhammer - Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487*, Köln: Böhlau, 1988, S.51 ff.;

²³⁷Sidky, H., *Witchcraft, Lycantrophy, Drugs and Diseases - An Anthropological Study of the European Witch-Hunts*, S.24;

²³⁸vgl. Hoke, Rudolf, *Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte*, S.123;

²³⁹vgl. Siefener, Michael, Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie*, S.4;

Der „Laienspiegel“ von Ulrich Tengler (1447-1511) gehört sicherlich auch zu den Werken, die sich bei der deutschen Bevölkerung einer großen Popularität erfreuten. Tengler, unter anderem Landvogt in Donauwörth, waren die juristischen Probleme, vor denen die Schöffengerichte, die einen großen Teil der Gerichtsverfahren verhandelten, wie auch die oft schlecht ausgebildeten Berufsjuristen standen, bekannt.

Die Schöffengerichte mußten das römisch-kanonische Recht anwenden, welches im Laufe der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland Fuß gefasst hatte. Sie waren oft auf Anleitungsbücher wie den Laienspiegel angewiesen. Der Laienspiegel sollte als „Hilfsbuch für Studium und Praxis“ dienen.

Tenglers Laienspiegel bestand wie der Hexenhammer aus drei Teilen. Andre Schnyder sieht in dieser „Triadenform“ einen Bezug zu der Trinität und dem ontologischen Konzept von Beginn, Fortsetzung und Ende.²⁴⁰

Das erste Buch beschäftigte sich mit Personen. Das zweite Buch widmete sich den Klagen. Beide Teile sollten den Lesern die reale Existenz der Hexerei deutlich machen.

Besonders schlimm hat sich die Vorstellung ausgewirkt, daß der Teufel seinen Geschöpfen die Kraft gebe zu lügen und das nur der Schmerz den Teufel vertreibe. Hinzu kam, daß die Ermittlung von Hexen als gottgefälliges Werk galt. Weil es sich bei der Hexerei um delicta atrocissima, um enormitas criminis handelte, hielt man die Überschreitung der wenigen Einschränkungen der Folter für zulässig, wenn nicht sogar geboten, weil die Verhexten angeblich gegen den Schmerz gewappnet waren.²⁴¹

Im dritten Buch, das von „peinlichen Sachen“ handelt, veröffentlicht Tengler Auszüge aus dem Hexenhammer. Er unterstreicht darin die Bedrohung der frühneuzeitlichen Gesellschaft durch Hexen und propagiert mit dieser Stellungnahme eindeutig die Hexenverfolgung, auch wenn er im dritten Teil Ansätze einer modernen Strafgesetzgebung vertritt, die in Gestalt der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, der Vorgängerin der Constitutio Criminalis Carolina, vorlagen.²⁴²

Der erste Teil des Hexenhammers von Sprenger und Institoris befaßt sich im Gegensatz zu Tenglers Laienspiegel vor allem mit der Definition der He-

²⁴⁰vgl. Schnyder, Andre, *Der „Malleus Maleficarum“*, in Segl, Peter ed., *Der Hexenhammer - Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487*, Köln: Böhlau, 1988, S.133 ff.;

²⁴¹Schröder, Rainer, *Rechtsgeschichte*, S.93;

²⁴²vgl. Kleinheyer, Gerd/Schröder, Jan; *Deutsche und europäische Juristen aus fünf Jahrhunderten*, 4. Auflage, Müller: Heidelberg, 1995, S.419 ff.;

xerei. Sprenger und Institoris möchten ihre Zeitgenossen von der Realität des Hexenverbrechens und der Materialität des Teufels überzeugen.

Für Sprenger und Institoris ist in erster Linie der Teufel für den Schadenszauber verantwortlich, denn nur er verleiht der Hexe die nötige Macht für ihre Zaubereien. Grundlage dafür ist der Vertrag zwischen Hexe und Teufel. Er kann entweder stillschweigend als *pactum tacitum* geschlossen werden oder ausdrücklich als *pactum expressum* erfolgen.²⁴³ Weiter erläutern Sprenger und Institoris im ersten Teil des Hexenhammers die Teufelsbuhlschaft, die Tierverwandlung und Kinderopfer.

Für Sprenger sind Ereignisse wie zum Beispiel Seuchen oder Mißernten das Ergebnis eines Schadenszaubers.

Bezüglich des dritten wird gesagt, daß der Erkrankung oder einem anderen schadenszauberischen Erfolg immer irgendeine örtliche Erregung vorangeht, insofern der Dämon vermittels der Hexe aktive Bestandteile einsammelt, die verletzen können, und sie den passiven Bestandteilen hinzufügt, um Schmerz zu erzeugen oder einen Schaden oder eine ganz schwerwiegende Tat.²⁴⁴

Sprenger und Institoris argumentieren geschickt, indem sie einschlägige Bibelstellen zur Untermauerung ihrer Thesen zitieren. Sie beziehen dabei nicht persönlich Stellung. So fordert das göttliche Recht Sprenger und Institoris zufolge den Tod der Hexen.

Denn das göttliche Recht schreibt an nicht wenigen Stellen vor, daß Hexen nicht allein zu meiden, sondern auch zu töten seien. Solche Strafen würde es nicht verhängt haben, wenn sie sich nicht wirklich und zu realen Wirkungen und Schäden mit den Dämonen zusammengetan hätten. Körperlicher Tod wird nämlich nicht zugefügt, ohne eine leibliche schwere Sünde, im Unterschied zum Tod der Seele, der von einer wahrhaften Illusion oder auch einer Versuchung seinen Ausgang nehmen kann.²⁴⁵

Im zweiten Teil des Hexenhammers beschäftigen sich Sprenger und Institoris mit dem Schutz vor Hexerei. Dabei sind nur kirchliche Mittel erlaubt, keine magischen Amulette oder Zaubersprüche. Auch bei der Heilung von Verhexungen sind nur kirchliche Mittel zulässig.

²⁴³vgl. Harmening, Dieter, *Hexenbilder des späten Mittelalters*, in Segl, Peter ed., *Der Hexenhammer - Entstehung und Umfeld des Malleus Maleficarum von 1487*, Köln: Böhlau, 1988, S.182;

²⁴⁴Kramer, Heinrich, *Der Hexenhammer*, S.156;

²⁴⁵Kramer, Heinrich, *Der Hexenhammer*, S.142, 143;

*Wenn man fragt, auf welche Weise man sich schützen müsse, so wäre erstens davon zu sprechen, was ohne Anführung heiliger Worte geschieht, und dann von den heiligen Formeln selbst. Denn bezüglich des ersten ist es erlaubt, alle anständigen Behausungen von Mensch und Vieh unter Anrufung der allerheiligsten Dreifaltigkeit und mit dem Gebet des Herrn zur Rettung von Mensch und Vieh mit Weihwasser zu besprengen.*²⁴⁶

Im dritten Teil geben Sprenger und Institoris Auskunft über die Behandlung der Hexerei in der Rechtspraxis. In diesem Zusammenhang werben sie für die Inquisitionsmaxime, die eine Strafverfolgung von Amts wegen ermöglicht. In Verbindung mit dem Inquisitionsprozeß genügte für eine Anklage oft schon ein Gerücht, auf Grund dessen ein Richter Anklage erheben konnte.

*Die dritte Form, den Prozeß zu beginnen, die auch die gewöhnlichste und gebräuchlichste Form ist. Und da sie insofern geheim ist, als sich kein Ankläger oder Denunziant anbietet, sondern das Gerücht in einer Stadt oder einem Ort über eine Hexe und auch diese oder jene [Person] umgeht, und wenn der Richter wegen eines Gerüchts ohne allgemeine Vorladung [...] oder Aufforderung kraft seines Amtes vorgehen will, [...] dann kann er wiederum den Prozeß in Gegenwart der Personen, wie oben beginnen.*²⁴⁷

Nach Siefener hatte der Richter, dem Hexenhammer zufolge, die Indizien der Tat, den Leumund der Angeklagten und die Zeugenaussagen bei der Beurteilung des Falles zu beachten.

Gerade unter dem Leumund verstanden Sprenger und Institoris Aussagen oder Denunziationen durch Zeugen, welche die Hexenaktivitäten der Angeklagten belegten sollten.²⁴⁸

Obwohl Sprenger einerseits dafür eintritt, niemanden ohne Geständnis zum Tode zu verurteilen, gestattet er aber im Fall der Häresie im Verhör den Einsatz von peinlichen Fragen und Folter.²⁴⁹

So regt Sprenger unter anderem im Hexenhammer auch an, Hexen auf ihre Fähigkeit zu weinen, zu überprüfen.

Es ist nach alter Überlieferung glaubwürdiger Leute und eigener das sicherste Zeichen, daß, selbst wenn er [der Inquisitor] sie zum

²⁴⁶Kramer, Heinrich, *Der Hexenhammer*, S.352;

²⁴⁷Kramer, Heinrich, *Der Hexenhammer*, S.632;

²⁴⁸vgl. Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie*, S.181;

²⁴⁹vgl. Kramer, Heinrich, *Der Hexenhammer*, S.670;

*Weinen unter Beschwörungen antreibt, sei keine Träne vergießen kann, wenn sie eine Hexe ist.*²⁵⁰

Sprenger ging im Hexenhammer davon aus, daß Hexen keine Tränen vergießen können.

Siefener begründet das Unvermögen der Hexen zu weinen mit Bernhard von Clairvauxs These der „Gnade der Tränen bei Bußfertigen“.²⁵¹

Allen Hexentraktaten war sicherlich gemeinsam, daß sie in der Bevölkerung, vor allem in der Oberschicht auf Grund ihrer enormen Popularität und ihres großen Verbreitungsgrads, den Glauben an die Macht der Hexen und an den Teufelspakt förderten. Der Bevölkerungsteil, der Zugang zu dieser Literatur hatte, setzte sich vor allem aus Rechtsgelehrten, Geistlichen, Richtern und Magistraten sowie der gesellschaftlichen Oberschicht zusammen.

Levack zufolge hatte die einfache Bevölkerung jedoch kaum Zugang zu dieser Literatur.

*Das Problem bestand darin, daß die meisten Angehörigen der unteren Schichten die von den Eliten propagierte Interpretation der Hexerei, die das Verbrechen so verwerflich machte, nicht teilten. Sie glaubten an Magie und an das Maleficium, und sie kannten durchaus die Gefahr, die ihnen von der schwarzen Magie drohte, aber die Fähigkeit zu solchem Tun schrieben sie nicht notwendigerweise dem Teufel zu. Sie glaubten an strigae, an die Damen der Nacht und an die Verwandlung von Mensch in Tiere, manche glaubten sogar an sucubi und incubi, aber sei hatten diese disparaten Vorstellungen nicht in derselben Weise wie die Theologen und Inquisitoren mit allen entsetzlichen Implikationen zusammengeführt.*²⁵²

Hier konnten die Schriften wie der Hexenhammer oder der Laienspiegel wenig Schaden anrichten.

Die einfache Bevölkerung wurde weniger durch die Hexentraktate über die große Gefahr der Hexerei informiert. Eher waren es die sonntäglichen Predigten, in denen die Geistlichen mit einschlägigen Bibelstellen die Gläubigen vor der Allmacht des Teufels und der Gefahr des Teufelspaktes warnten oder das Verlesen der Maleficia der zum Tode verurteilten Hexen. Verbunden mit einem deutlich erzieherischen Aspekt war dies bis in das 18. Jahrhundert ein essentieller Teil des Hinrichtungsrituals.

²⁵⁰Kramer, Heinrich, *Der Hexenhammer*, S.679;

²⁵¹vgl. Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie*, S.206;

²⁵²Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, C.H. Beck: München, 1995, S.65,66;

Mit den Hexentraktaten, insbesondere dem Hexenhammer, hatte der Teufel als materielle Gestalt Einzug in die Rechtsliteratur der frühen Neuzeit gefunden. Seine Auswirkungen reichten weit in die deutsche Rechtsprechung und Gerichtspraxis.

Als im 16. Jahrhundert die Bedrohung der Autorität geistlicher und weltlicher Herrscher durch die immer exzessiver werdende Hexenverfolgung stetig wuchs und die Folter als Nachweis der Existenz des Teufels in den Hexenprozessen immer stärker an Bedeutung gewann, versuchten die weltlichen Herrscher und Kirchenfürsten in Deutschland mit der *Constitutio Criminalis Carolina* auf Reichsebene ein Gesetz zu erlassen, daß die Hexenverfolgung und den Gebrauch der Folter für alle deutschen Staaten einheitlich reglementieren sollte.

Das Hexenverfahren nach Institoris und Sprenger wurde in Deutschland in der Folgezeit kaum mehr von bischöflichen Offizialatsgerichten angewendet. Ihre juristisch ausgebildeten Mitglieder hatten im Gegensatz zu ihren weltlichen Kollegen Bedenken gegenüber den Befragungstechniken und der Verwendbarkeit der Geständnisse vor Gericht.²⁵³ Demgegenüber spielten die Hexentraktate in der weltlichen Hexenverfolgung bis zum Ende der deutschen Hexenverfolgung eine bedeutende Rolle.

Erst von Spee und Thomasius konnten Ende des 17. Jahrhunderts mit ihrem Glauben an eine bloße spirituelle Kraft des Teufels einen Wandel in der Rechtsliteratur und in der Rechtsprechung einleiten.

3.1.2 *Constitutio Criminalis Carolina*

Die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland wie auch der Wunsch nach einer Vereinheitlichung des regional zersplitterten deutschen Rechts war der Anlaß für den Versuch, das deutsche Recht mit Hilfe einer Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen sowohl auf Reichsebene als auch auf Landesebene zu modernisieren. Eines der bekanntesten Reichsgesetze dieser Zeit ist die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532.

Die *Constitutio Criminalis Carolina* war als konsensualer Gegenentwurf zu der herrschenden Rechtsliteratur und den lokalen Strafgesetzen der frühen Neuzeit gedacht, die vorwiegend auf der Furcht vor einem materiellen Teufel basierten.

Im Zuge der Reichsreform, die vielerlei organisatorische Veränderungen mit sich bringen, ist auch der Erlaß der CCC zu sehen. Hier treffen mehrere geistige Stränge aufeinander. Zum einen ist

²⁵³Trusen, Wilhelm, *Rechtliche Grundlagen der Hexenprozesse*, in Herget, Winfried, S.205;

*es humanistisches Bemühen, das das mehr und mehr als irrational erkannte Strafrecht juristisch-gelehrten Gedanken zuführen soll, zum anderen ist es der Versuch, rechtseinheitlich eine Strafnorm, die sich im wesentlichen als Prozeßrecht darstellt, zu erlassen. Dahinter steht aber mehr, nämlich die Idee der Gerechtigkeit.*²⁵⁴

Rund fünfzig Jahre nach der Papstbulle Innozenz VIII. und dem Erscheinen des Hexenhammers in Deutschland trat die Constitutio Criminalis Carolina, das größte und bedeutendste Reformgesetz des 16. Jahrhunderts, in Kraft.

*Sie ordnet auf der Grundlage der römisch-italienischen Rechtswissenschaft, aber in vielen Einzelheiten durchaus eigenständig, Strafrecht und Strafverfahren einheitlich für das deutsche Recht. In deutscher Sprache abgefaßt ist dieses Gesetz eine große gesetzgeberische Leistung. Der in der Landfriedensgesetzgebung (S.56) und im Stadtrecht aus rein polizeilichen Zweckmäßigkeitsrücksichten stark verwilderte Strafprozeß wird grundlegend reorganisiert. Das Strafverfahren wird von Amts wegen betrieben. Verurteilung darf entsprechend den Regeln des kanonischen Rechts nur erfolgen, wenn der Angeklagte die Tat gestanden hat oder durch zwei Zeugen überführt ist. Gesteht er nicht, so kann Folter angeordnet werden, jedoch nur, wenn starke Verdachtsmomente, sogenannte Indizien, gegen ihn vorliegen. Welche Handlung strafbar ist, wird schärfer als bisher umrissen. Das Prinzip, daß nur gestraft werden kann, wo Schuld gegeben ist, wird durchgeführt. Den Richtern wird vorsichtiges Verhalten eingeschärft; er wird energisch daran erinnert, daß er der Gerechtigkeit zu dienen hat.*²⁵⁵

Die Constitutio Criminalis Carolina sollte in einer Zeit politischer und religiöser Wirren, welche die Angst der Kirche vor Häresie und dem Glaubensabfall nur verstärkten, Deutschland zumindest im Strafrecht einigen.

In der frühen Neuzeit war Deutschland in viele weltliche und kirchliche Einzelstaaten zersplittert. Das Heilige Römische Reich Deutscher Nationen war eine leere Hülle geworden. Oft dienten Hexenprozesse der Bevölkerung gegenüber den Landesherren und Kirchenoberhäuptern als politisches Druckmittel.

²⁵⁴Ebel, Friedrich, *Rechtsgeschichte Band II Neuzeit*, S.87 Rn.564;

²⁵⁵Coing, Helmut, *Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland*, S.55,56;

Erik Midelfort nennt die Hexenprozesse in diesem Zusammenhang einen *„rechtlich genehmigten Streit“* zwischen Teilen der Obrigkeit und der Bevölkerung.²⁵⁶ Diese Auffassung vertritt auch Walter Rummel, der Hexenprozesse als Druckmittel sieht, um lokale Interessen durchzusetzen. Nicht die Obrigkeit, sondern die lokalen Ausschüsse trugen bei den Hexenprozessen die Prozessorganisation und bedrohten damit das Gewalt- und Justizmonopol der Landesherren.²⁵⁷

Die *Constitutio Criminalis* sollte als Reichsgesetz zumindest das Strafrecht auf Reichsebene vereinheitlichen. Das Durcheinander lokaler Gesetze sollte für die Bürger, aber auch für Richter und Magistrate übersichtlicher werden.²⁵⁸

*In der Vorrede zur Carolina, der „Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V.“, wurde als Hauptursache für die schlechte Strafrechtspflege die mangelnde Erfahrung der Richter im kaiserlichen Recht angeführt. [...] Entsprechend ihrer reformerischen und humanen Intention war die Carolina zunächst eine Prozessordnung, allerdings mit materiell-rechtlichen Einschüben.*²⁵⁹

Hoke zufolge ist diese Reform jedoch nur partiell gelungen, da die *Constitutio Criminalis Carolina* von den einzelnen Territorialstaaten nicht zwingend angewandt werden mußte. Das lokale Recht hatte immer Vorrang.²⁶⁰

Neben der Vereinheitlichung des Strafrechts sollte die *Constitutio Criminalis Carolina* im Deutschen Reich die Auswüchse der Folter und damit auch der Hexenverfolgung eindämmen.

Insbesondere der Siegeszug der Folter konnte auch durch die geringe Opposition dagegen nicht gestoppt werden. Zu groß war der Wunsch nach einer schnell zupackenden und effektiven Strafrechtspflege, besonders in den Städten. In einigen Halsgerichtsordnungen der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts [...] wird deutlich, wie gering die Bedeutung des „endlichen Rechtstages“, der abschließenden Hauptverhandlung, nur noch war. Zwar wurde diese

²⁵⁶vgl. Midelfort, H.C. Erik, *Das Ende der Hexenprozesse in den Randgebieten*, in Herget, Winfried, S.40;

²⁵⁷vgl. Rummel, Walter, *Exorbitantien und Ungerechtigkeiten*, in Herget, Winfried, *Die Salemer Hexenverfolgung*, Trier: WVT Verlag, 1994, S.44 ff.;

²⁵⁸vgl. Ebel, Friedrich, *Rechtsgeschichte Band II Neuzeit*, S.86 Rn.563;

²⁵⁹Schröder, Rainer, *Rechtsgeschichte*, S.87;

²⁶⁰vgl. Hoke, Rudolf, *Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte*, S.424;

*Verhandlung mit großer Förmlichkeit durchgeführt, jedoch genügte beim Leugnen der Tat durch den Angeklagten das Zeugnis der Verhörsperson, um ihn zu überführen.*²⁶¹

Johannes von Schwarzenberg, der im Auftrag des Bischofs von Bamberg die *Constitutio Criminalis Bambergensis* erarbeitet hatte, die 1507 in Kraft trat, gilt als zumindest „geistiger Vater“ der *Constitutio Criminalis Carolina*. Schwarzenberg kannte als Vorsitzender des Bambergischen Hofgerichts die Erfordernisse, die ein neues, modernes Strafrecht zu erfüllen hatte und konnte Erkenntnisse des oberitalienischen Strafrechts mit dem angestammten deutschen Recht verbinden.²⁶²

*Noch Schwarzenberg sieht in der Hexerei ein Verbrechen gegen Leib und Gut der Menschen. Erst im folgenden Jahr wurde die Hexerei als ein Verbrechen gegenüber Gott angesehen. Nun genügten Teufelsbuhlschaft und Teufelsbündnis für die Verurteilung zum Feuertod.*²⁶³

Sowohl die *Bambergensis* von 1507 als auch die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532 nahmen im Gegensatz zum lokalen Recht auf Reichsebene in Bezug auf die Bestrafung von Hexen schon eine humanere Position ein. Nach der *Constitutio Criminalis Carolina* sollte in einem Hexenprozeß nur das *Maleficium* für die Verhängung der Todesstrafe wesentlich sein. Vergleichbar mit dem englischen Recht sollte nur die Tat zählen.²⁶⁴

Nur Hexen, die auf Grund eines Schadenszaubers verurteilt worden waren, wurden verbrannt. Bedingung für den Feuertod war, daß die Hexe einem Menschen durch Zauberei einen Schaden oder Nachteil zugefügt haben mußte. Die Bestrafung unschädlicher Zauberei wurde in das Ermessen des Richters gestellt und konnte zum Beispiel Landesverweis, Einzug des Vermögens oder öffentliche Kirchenbuße bedeuten.²⁶⁵

109. „Straff der Zauberey“: Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufüge, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewel tun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, vnnd damit niemant schaden gethan

²⁶¹Schröder, Rainer, *Rechtsgeschichte*, S.87;

²⁶²vgl. Lorenz, Söhnke, *Der Hexenprozeß*, in Lorenz, Söhnke/Schmidt, Jürgen Michael, *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, Ostfildern: Thorbecke, 2004, S.133 ff.;

²⁶³*Constitutio Criminalis Carolina*, 5. Auflage, Stuttgart: Reclam, 2000, S.12;

²⁶⁴vgl. Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtslehre*, S.215;

²⁶⁵vgl. Kasper, Walter/Buchberger, Michael, *Lexikon für Theologie und Kirche*, S.318;

*hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht.*²⁶⁶

In der deutschen Hexenverfolgung des 17. Jahrhunderts fand diese Neuerung jedoch kaum Gehör. Der Teufelspakt als Ausdruck der Macht eines materiellen Teufels war weiterhin das Maß aller Dinge.²⁶⁷

Die *Constitutio Criminalis Carolina* stand mit ihrer Auffassung, nur für Schadensfälle Anklage wegen Hexerei oder Zauberei zuzulassen. Dieses stand jedoch in deutlichem Widerspruch zu der gängigen Ansicht der christlichen Kirche in der frühen Neuzeit, die Hexerei und Zauberei mit dem Vorwurf der Häresie gleichstellte. Hexerei war ein Verbrechen, das nur mit einem Teufelspakt begangen werden konnte. In der Schwere des Verbrechens stellte die Kirche die Hexerei der Häresie, dem Abfall vom Glauben, gleich.²⁶⁸

Die Hexerei wurde vor Gericht als „*crimen exceptum*“ und „*crimen laesae maiestis*“ angesehen und zählte zu den „*delictae extraordinariae*“. Für Verbrechen, die als „*crimen exceptum*“ angesehen wurden, galten nicht die normalen Maßstäbe der Strafverfolgung. Die Folter war dabei ein probates Mittel der Beweiserhebung.

Die Befragung der Angeklagten richtet sich dabei nach dem allgemeinen Interrogationsschema.

*46. Item so man dann den gefangenen peinlich fragen will, von ampts wegen, oder auff ansuchen des klagers, soll der selbig zuvor inn gegenwurtigkeyt des Richters, zweyer des gerichtts vnd des gerichttschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten, die nach gelegenheytt der person, vnd sachen zu weitherer erfahrung der übelthhat oder arkwönigkeit allerbast dienen mögen, auch mit bedrohung der marter bespracht werden, ob der beschuldigten missethat bekenntlich sei oder nit, vnnd was jm solcher mißthat halber bewüst sei vnd was er alßdann bekennt, oder verneint, soll auffgeschriben werden.*²⁶⁹

Auch die *Constitutio Criminalis Carolina* vermochte nicht, die Auswüchse der Hexenverfolgung einzudämmen. Gerade das 17. Jahrhundert erwies sich dabei als besonders empfänglich für Hexenjagden.

²⁶⁶CCC, S.78;

²⁶⁷vgl. Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie*, S.215;

²⁶⁸vgl. Schröder, Rainer, *Rechtsgeschichte*, S.92;

²⁶⁹CCC, S.52;

By the first decade of the seventeenth century, the witch-hunts reached an unimaginable crescendo. As the historian Lea remarked: „Protestant and Catholic rivaled each other in the madness of the hour. Witches were no longer burned in ones or twos, but in scores and hundreds.“²⁷⁰

Wurde zunächst nur gefoltert, wenn ein dringender Hexereiverdacht durch die Aussage von zwei glaubwürdigen Zeugen bestätigt worden war, war die Anwendung der Folter bei Hexerei in der frühen Neuzeit in das Ermessen des Gerichts gestellt worden.²⁷¹

44. „Von zauberey genugsam anzeygung“: Item so hat jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemandts zu bezaubern bedrahet vnd dem bedraheten dergleichen beschicht, auch sonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdecktlichen dingen, geberden, worten vnd weisen, vmgeht, die zauberey auf sich tragen, vnd die selbig person des selben sonst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey, vnd genugsam ursach zu peinlicher frage.²⁷²

Levack sieht in der Klassifizierung der Hexerei als Sonderverbrechen und in dem dadurch sanktionierten uneingeschränkten Gebrauch der Folter eine große Gefahr für die Rechtskultur der frühen Neuzeit.

Der Einsatz der Folter, insbesondere der unbegrenzten Folter, löste nicht nur das Problem der ungenügenden Beweislage, sondern ermöglichte es auch, fast alle Menschen zu verurteilen, die der Hexerei verdächtigt wurden. Obwohl wir nur über unvollständige Zahlenangaben verfügen, läßt sich feststellen, daß bis zu 95 Prozent der Angeklagten verurteilt wurden, nachdem die Folter generell eingesetzt wurde.²⁷³

Die gerichtliche Folter unterlag dabei trotz aller Exzesse strengen Regeln. Sie begann mit der Androhung der Folter außerhalb der Folterkammer. Dann folgte die Präsentation der Folterinstrumente, die sogenannten „Schau“. Es schloß sich die Präparation des Angeklagten an. Auf diese vorbereitenden

²⁷⁰Sidky, H., *Witchcraft, Lycantrophy, Drugs and Diseases - An Anthropological Study of the European Witch-Hunts*, S.28;

²⁷¹vgl. Hoke, Rudolf, *Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte*, S.123;

²⁷²CCC, S.52;

²⁷³Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.88;

Maßnahmen folgten mehrere Stufen der Folter, abhängig von der Bereitschaft des Angeklagten, ein Geständnis abzulegen.²⁷⁴

*Isolation and sleep deprivation, along with techniques such as pulling out fingernails and toenails and scourging, were regarded as preliminary torture. If these failed, the prisoner was subjected to the second degree of torture. This commonly involved the use of thumbscrews, the rack, and countless other devices and techniques designed to inflict great pain by the effects they produced on the human anatomy.*²⁷⁵

Eines der gebräuchlichsten Folterinstrumente war der „Strappado“, eine Art Flaschenzug, an welchem der Angeklagte an den Armen, die auf dem Rücken gebunden waren, hochgezogen wurde.

*Ordinary torture involved the strappado (estrapade). The victim's hands were tied behind his back with a rope connected to a pulley. He was then hoisted to the ceiling, and thus inflicted with excruciating pain from the dislocation of the shoulders. Sometimes the strappado was used in conjunction with thumbscrews, scourging, and burning with candles.*²⁷⁶

In dieser Position wurde der Angeklagte dann befragt. Sidky zufolge sollte das Verhör in dieser Haltung nicht länger als eine halbe Stunde, maximal eine Stunde dauern.²⁷⁷ Ebenso bekannt ist die Folterbank, auf welcher der Körper des Angeklagten gestreckt wurde.

Neben der Bereitschaft des Angeklagten, ein Geständnis abzulegen und dieses innerhalb von 24 Stunden nach der Folter außerhalb der Folterkammer zu verifizieren, war die Intensität der Folter vor allem von der Schwere des jeweiligen Verbrechens und der mutmaßlichen Schuld des Angeklagten abhängig.²⁷⁸

²⁷⁴vgl. Heinemann, Evelyn, *Hexen und Hexenglauben-Eine historisch-sozialpsychologische Studie über den europäischen Hexenwahn des 16. und 17. Jahrhunderts*, S.79; vgl. auch Pohl, Herbert, *Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz*, S.178 ff.;

²⁷⁵vgl. Sidky, H., *Witchcraft, Lycanthrophy, Drugs and Disease - An Anthropological Study of the European Witch-Hunts*, S.130;

²⁷⁶vgl. Sidky, H., *Witchcraft, Lycanthrophy, Drugs and Disease - An Anthropological Study of the European Witch-Hunts*, S.132;

²⁷⁷vgl. Tedeschi, John, *Inquisitorial Law and the Witch*, in Ankarloo, Bengt/Henningsen, Gustav ed., S.101 ff.;

²⁷⁸vgl. Tedeschi, John, *Inquisitorial Law and the Witch*, in Ankarloo, Bengt/Henningsen, Gustav ed., S.103;

Weitere Foltermethoden waren Beinschrauben, Daumenschrauben, Kopfkammern und Schlingen, die Extremitäten abschnüren sollten. So konnte die Folter, wenn der Angeklagte nicht gestand, fortwährend verschärft werden. Andererseits bestand auch die Möglichkeit, diese Instrumente bei einem Geständnis zu lockern.

Andere Foltermethoden zielten darauf ab, den Willen der Angeklagten zu brechen. Eine Methode war das „*tormentum insomnia*“, die erzwungene Schlaflosigkeit. Dabei wurde der Angeklagte über Tage wachgehalten. Für viele Richter lag der Vorteil dieser Foltermethode darin, daß der Angeklagte dabei keinen körperlichen Schaden nahm. Auf Grund der erzwungenen Schlaflosigkeit traten bei dem Angeklagten häufig Halluzinationen auf, die dann zu Geständnissen führten.

Zur Beweissicherung des Teufelpaktes wurden Hexenproben wie zum Beispiel die Nagelprobe oder das Hexenbad durchgeführt.

Die Hexenprobe war vergleichbar der Folter ein Verfahren, Hexen vor Gericht zu identifizieren. Während die Folter das Geständnis des der Hexerei Beschuldigten fördern sollte, bot die Hexenprobe eine Möglichkeit, durch eine quasi wissenschaftliche Untersuchung des Körpers des Beschuldigten auf Hexenmale in Form einer Nadelprobe oder durch die Wasserprobe vor den Augen aller an der Gerichtsverhandlung beteiligten Personen die Angeklagte als Hexe zu identifizieren und damit den Teufelpakt nachzuweisen.

Die Wasserprobe, oder auch Hexenbad genannt, war die populärste Hexenprobe. Schon seit dem Mittelalter als ein probates Mittel zur Schuldfindung und auch in Ketzerprozessen angewandt, wurde die Wasserprobe bei den deutschen Hexenprozessen der frühen Neuzeit in aller Öffentlichkeit durchgeführt. Dagegen war es in Holland bereits 1594 rechtlich kaum noch möglich gewesen, die Wasserprobe anzuwenden, da es laut Rechtsgutachten dabei zu viele unsichere Faktoren gab. Auf Deutschland hatte dieses jedoch keine Auswirkungen.²⁷⁹

Das Ziel der Wasserprobe war es, Schuld oder Unschuld der Angeklagten festzustellen. Dabei band man die Hexe kreuzweise an Zehen und Daumen und versenkte sie im Wasser. Blieb die Angeklagte unter Wasser, sprach dies für ihre Unschuld.²⁸⁰

Die Wiegeprobe hatte wie die Wasserprobe ihren Ursprung in der Annah-

²⁷⁹vgl. de Waardt, Hans, *Rechtssicherheit nach dem Zusammenbruch der zentralen Gewalt/Holland*, in Herget, Winfried, *Die Salemer Hexenverfolgung*, Trier: WTV Verlag, 1994, S.133 ff.;

²⁸⁰vgl. König, Emil, B., *Ausgeburten des Menschenwahns im Spiegel des Menschenwahns und des Autodafes*, Berlin: A. Bock, 1935, S.98 ff.; vgl. auch Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie*, S.197 ff.; ebenso in Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie*, S.197;

me, daß Zauberer und Hexen leichter an Gewicht sind als „normale“ Menschen.

*Wenn es wie den Hexen gelang, sich durch die Lüfte fortzubewegen, wer wie sie im Wasser nicht unterging, dessen geringes Körpergewicht mußte auch auf der Wage festgestellt werden können.*²⁸¹

Bei der Nadelprobe, die im Gegensatz zu der Wasserprobe erst Ende des 16. Jahrhunderts zu einer echten Hexenprobe wurde, sollte die Angeklagte durch das Auffinden von Hexenmalen als Hexe identifiziert werden. In der frühen Neuzeit war es allgemeiner Konsens, daß der Teufel der Hexe während ihrer ersten Teilnahme am Hexensabbat als Zeichen ihrer Zugehörigkeit ein Mal in die Haut brannte.

Viele Richter waren der Annahme, daß das Hexenmal, das „*stigma diabolicum*“, schmerzunempfindlich sei und beim Hineinstechen mit einer Nadel nicht blutete. In der Regel wurden die Folterknechte bei ihrer Suche nach einem Hexenmal fündig.²⁸²

*besides their sucking, the Devill leaveth other marks upon their bodies, sometimes like a Blew-spot, or Red-spot, like a flea-biting, [...] these Devils marks be insensible, and being pricked will not bleed; and be often in their secret parts, and therefore require diligent and carefull search.*²⁸³

Trotz ihrer guten Ansätze, den Gebrauch der Folter zu regulieren, konnte auch die *Constitutio Criminalis Carolina* in der frühen Neuzeit bis in das 17. Jahrhundert in Deutschland keine großen Impulse zur Trennung von Teufel und Recht geben.²⁸⁴

Der materielle Teufel beeinflusste in Deutschland weiterhin in großem Maße die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die lokalen Gesetze wie auch die biblischen Vorschriften des Alten und Neuen Testaments wurden stärker gewichtet als die *Constitutio Criminalis Carolina*.

Erst die frühauflärerischen Schriftsteller wie Thomasius und von Spee konnten diese Trennung von religiösen Elementen, die auch in der Volkskultur

²⁸¹Hammes, Manfred, *Hexenwahn und Hexenprozesse*, S.118;

²⁸²vgl. König, Emil, B., *Ausgeburten des Menschenwahns im Spiegel des Menschenwahns und des Autodafes*, S.96 ff.; vgl. auch Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie*, S.205;

²⁸³*The Lawes against Witches and Conuiration. And Some brief Notes and Observations for the Discovery of Witches (London 1645)*, in Gaskill, Malcolm, *English Witchcraft 1560-1736*, Vol. 3, S.62;

²⁸⁴vgl. Siefener, Michael, *Hexerei im Spiegel der Rechtstheorie*, S.28;

verhaftet waren und der Rechtsprechung auch einer breiteren Basis näher bringen. Das 18. Jahrhundert war leitete das Ende des Glaubens an einen materiellen Teufel und der Beginn einer rationaleren Rechtsprechung und Gesetzgebung ein.

3.2 Die Materialität des Teufels in den englischen Rechtsprechung

Im Unterschied zu Deutschland spielte die Frage nach der Materialität des Teufels mit ihrer Manifestation in Folter und Inquisition in der überwiegenden Mehrzahl der englischen Hexenprozesse der frühen Neuzeit kaum eine Rolle. Die spätmittelalterlichen Probleme, die sich auf dem europäischen Kontinent aus der Kombination von Häretiker- und Hexenverfolgung ergaben und sich mit ihren vielfältigen Auswirkungen auf das kontinentaleuropäische Strafrecht weit in die frühe Neuzeit erstreckten, gelangten nicht nach England. Die Insellage und die von Heinrich VIII. initiierte Abspaltung von der römisch-katholischen Kirche trugen sicherlich ein ihres dazu bei.

Das heißt jedoch nicht, daß die englische Bevölkerung die Existenz von Teufel und Hexen anzweifelte. Der Glaube an die magischen Kräfte des Teufels und an den Teufelspakt, Hexenflug oder Beischlaf mit dem Teufel - in den Augen der frühneuzeitlichen Bevölkerung übernatürliche, jedoch reale Erscheinungen, welche die Materialität des Teufels manifestierten, waren auch in England ein fester Bestandteil der Volkskultur. Nur zog die überwiegende Mehrzahl der englischen Rechtsgelehrten im Gegensatz zu der kontinentaleuropäischen Auffassung keine Verbindung zwischen der Straftat und der magischen Handlung.

Die Gründe für diese stark von der deutschen Betrachtungsweise abweichende englische Sichtweise von Hexerei und Straftat sind vielfältig. Ein Faktor für die geringere Intensität der Hexenverfolgung in England ist sicherlich das zentral ausgerichtete englische Rechtssystem mit seinem fallrechtlichen Schwerpunkt.

Im Vergleich zu Deutschland, dessen Recht im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit in den vielen Einzelstaaten individuell geregelt wurde, war in England das einheitlich geltende common law der rechtliche Maßstab.²⁸⁵

Die Rezeption des römischen Rechts und das römisch-katholisch geprägte Kirchenrecht übte im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit in den kommenden Jahrhunderten nur einen geringen Einfluß auf das englische

²⁸⁵vgl. Schlosser, Hans, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*, 9. Auflage, C.F. Müller: Heidelberg, 2001, S.56 ff.; vgl. auch Kiralfy, A.K.R., *The English Legal System*, 8. Edition, London: Sweet and Maxwell, 1990, S.2;

Recht aus.

*Im mittelalterlichen englischen Recht fand keine so umfangreiche Rezeption des englischen Rechts wie auf dem Kontinent statt. Es gab zwar Bereiche, in denen römisch-kanonisches Recht gelehrt wurde wie zum Beispiel an den Universitäten Cambridge und Oxford. Die Rezeption wurde jedoch nicht durch den König und die Kirche gefördert, sondern sogar verboten.*²⁸⁶

Das kontinentale Recht, das die Normannen nach England gebracht hatten, einigte das englische Recht und dominierte bald die Rechtsprechung wie auch die Sprache an den oberen Gerichten. Das gesprochene Recht setzte sich allmählich gegen das mittelalterliche Gewohnheitsrecht durch. Charakteristika wie die Bedeutung des Fallrechts aus dem altenglischen Recht blieben jedoch erhalten und wurden zu einem Synonym für das englische Recht. Seit dem 13. Jahrhundert wurde das Richterrecht „common law“ genannt.²⁸⁷

*As it was merely a patchwork of separate customs of Kingdoms, Shires and Hundreds, with the legislation of Saxon and Danish rulers imposed on local traditions, Anglo-Saxon law may be unfavourably contrasted with the Norman „common law“ of England.*²⁸⁸

Ein wichtiger Faktor für diese Entwicklung hin zu einem einheitlichen englischen Recht waren auch die reisenden Richter, die in den einzelnen „Counties“ Recht sprachen.

*The king's judges settled disputes based on the customs of the Anglo-Saxon people and the well-established principles of feudal society. These royal courts grew increasingly popular due to their reliance on trial by jury, which of course would become a bedrock principle of Anglo-American justice. Out of the decisions of these courts grew a law common to the entire kingdom, hence the term „common law“.*²⁸⁹

Diese reisenden Richter waren eine Besonderheit des englischen Rechts. Ihre Aufgabe bestand darin, die königliche Gerichtsbarkeit gegenüber den

²⁸⁶Blumenwitz, Dieter, *Einführung in das anglo-amerikanische Recht*, S.56;

²⁸⁷vgl. Bernstorff, Christoph Graf von, *Einführung in das englische Recht*, S.2 ff;

²⁸⁸Kiralfy, A.K.R., *vgl. The English Legal System*, S.21;

²⁸⁹Scheb, John, *An Introduction to the American Legal System*, S.11;

lokalen Gerichten durchsetzten. Im Gegensatz zum deutschen Recht der frühen Neuzeit ließen die individuellen Urteile der reisenden Richter in England eine Rezeption des römischen Rechts als ein geschlossenes System, wie sie für viele kontinentaleuropäische Rechtsordnungen charakteristisch wurde, nicht zu.²⁹⁰

Im Unterschied zu den Rechtssystemen des europäischen Kontinents, die auf Kodifikationen aufbauten und in denen sich jede Rechtsfrage durch die Auslegung von Rechtsnormen lösen ließ, wurde das englische „common law“ durch die Gerichtspraxis von Fall zu Fall weiterentwickelt. Gesetzestexte spielten dabei nur eine untergeordnete Rolle.

Die englischen Richter sahen diese Entscheidungspraxis als ein „resoun“, ein „Werk der Vernunft“ an. Bernstorff sieht als Ziel des englischen Fallrechts ein verlässliches Recht an. Das Gericht mußte neue Fälle nach den Richtlinien vorangegangener Fälle entscheiden. Dadurch entstand das System der Präzedenzfälle.²⁹¹

Durch die reisenden Richter stand der Strafprozeß in England nicht unter einer so strengen behördlichen Aufsicht wie auf dem europäischen Kontinent. Während in Deutschland die Justizbehörden im Rahmen des Inquisitionsverfahrens sowohl das Recht zur Einleitung als auch zur Aburteilung der Angeklagten erhielten, übernahmen in England Laienrichter diese Aufgabe.

Eine Anklagejury leitete im Namen des Königs alle öffentlichen Verfahren ein oder übte zumindest eine vorrangige Aufsicht aus, während die Schuldfindung einer anderen Jury zukam, deren Aufgabe es war, den Sachverhalt des Falls zu klären. Die Beweise mußten nach genau festgelegten Regeln erbracht werden, damit die Jurymitglieder möglichst objektiv entscheiden konnten.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts bewerteten Laienrichter nicht mehr selbst Erlebtes, sondern befanden über Beweise, die ihnen die örtlichen Justizbeamten vorlegten. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts verhörten diese Beamten vor Beginn des Verfahrens Angeklagte und Zeugen. Dennoch entwickelte sich daraus kein inquisitorisches Prinzip, weil die Geschworenen und nicht die Gerichtsbeamten das Urteil fällten.²⁹²

In kontinentaleuropäischen Hexenprozessen konnte für den Richter der Beweis für die Hexerei letztendlich nur durch das Geständnis des Angeklag-

²⁹⁰Blumenwitz, Dieter, *Einführung in das anglo-amerikanische Recht*, München: Beck, 1998, S.8; vgl. Hay, Peter, *Einführung in das amerikanische Recht*, 4.Auflage, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995, S.5; vgl. Bernstorff, Christoph Graf von, *Einführung in das englische Recht*, S.2 ff;

²⁹¹vgl. Bernstorff, Christoph Graf von, *Einführung in das englische Recht*, 2. Auflage, München: Beck, 2000, S.1 ff.; Blumenwitz, Dieter, *Einführung in das anglo-amerikanische Recht*, S.56;

²⁹²vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.79;

ten erbracht werden. In den englischen Hexenprozessen entschieden die Jurymitglieder jedoch nach der Beweislage. Ein Geständnis war somit nicht essentiell für ein Urteil.²⁹³

*Wie wichtig es war, Geständnisse zu erhalten [...] läßt sich am besten an Vorstellungen über Hexen erfassen, die in England verbreitet waren. Auch dort glaubte man im 16. und 17. Jahrhundert an Hexensabbat und Satanskult; diese Vorstellungen wurden aber von der Elite nie in bedeutendem Umfang übernommen, weil in Hexenprozessen keine Folter eingesetzt werden durfte und entsprechende Geständnisse daher nur schwer zu erreichen waren.*²⁹⁴

So fanden auch kontinentaleuropäische Auswüchse des Strafrechts wie zum Beispiel Folter, Inquisition oder auch die Verknüpfung von Hexerei und Häresie, trotz des in der englischen Volkskultur verhafteten Glaubens an einem materiellen Teufel, im englischen Strafrecht keinen so bedeutenden Niederschlag wie zum Beispiel in Deutschland.²⁹⁵

Da die Folter in England, abgesehen von der exzessiven Hexenverfolgung in Essex, kaum angewendet wurde, lag die Verurteilungstrategie in Hexenprozessen weit unter fünfzig Prozent.²⁹⁶ Zudem gab es im Vergleich zu anderen europäischen Ländern weniger Hexenprozesse. Stone führt dies auf englische Gesetze zurück, welche zwar Hexerei im 17. Jahrhundert als Verbrechen einstuften, jedoch die Folter als Mittel zur Erlangung eines Geständnisses untersagten.

*It is to the credit of the English that the common law legal system greatly inhibited, if not altogether prevented, the use of „the unenglisch method of torture.“ As a result, the destructive potentialities of the witch hunting craze were never allowed to develop to the degree they did in on the continent and in Scotland. Although prosecution was extremely common in England, the death penalty was relatively rare, owing to the care with which the magistrates and clergy normally approached the problem of obtaining satisfactory evidence.*²⁹⁷

²⁹³vgl. Geis, Gilbert/Bunn, Ivan, *A Trial of Witches*, S.54;

²⁹⁴Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.88;

²⁹⁵vgl. Burr, George Lincoln, *New England's Place in Witchcraft*, in Levack, Brian P. ed., *Witchcraft in Colonial England*, New York: Garland, 1992, S.10;

²⁹⁶vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.88;

²⁹⁷Stone, Lawrence, *A New Interpretation of Witchcraft*, in Mappen, Marc, S.13;

Nur der englische König konnte den Gerichten die Anwendung der Folter genehmigen. Die wenigsten englischen Könige machten jedoch von diesem Privileg Gebrauch. Obwohl die englischen Könige wie die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung an Hexerei glaubte, sahen sie Hexerei im Gegensatz zu den kontinentaleuropäischen Herrschern bis Anfang des 17. Jahrhunderts als Vergehen, nicht als Kapitalverbrechen an. Bis 1563 gab es in England kein Gesetz, daß Hexerei unter Strafe stellte.²⁹⁸

Eine Ausnahme von dieser Regel war jedoch die Hexenverfolgung unter Matthew Hopkins von 1645-1647. Diese Hexenjagd zeigt alle Elemente einer kontinentaleuropäischen Hexenverfolgung - Folter, Leibesvisitation der Angeklagten sowie Geständnisse, die den Teufelspakt, Beischlaf mit dem Teufel oder den Hexenfluges beinhalteten.

In einem anonymen Pamphlet, geschrieben anlässlich der von Matthew Hopkins initiierten Hexenverfolgung, finden sich zahllose Beschreibungen von Leibesvisitationen.

*Also these with all the rest being searched as they were taken, were found by the searchers to have Teats or Dugs which their Impes used to suck so often as they came to them. And that some of them had such Teats or Dugs under under their arms, some under their tongue, some in the roote of their mouth, some on the crown of their head, some amongst their toes, some in their sendiment, and divers other places.*²⁹⁹

Damit sollten Beweise für einen Teufelspakt und die Anwesenheit von Hilfsgeistern gesammelt werden, und die Zeugenaussagen wie auch die Geständnisse der Angeklagten durch den Fund von Leberflecken, Muttermalen und anderen auffälligen Körpermalen untermauert werden.

*And of those witches some have confessed that they have had carnall copulation with the Devill, one of which said she had (before her husband dyed) conceived twice by him, but as soon as she was delivered of them them run away in most horrid long and ugly shapes*³⁰⁰

Auch der Feuertod für Hexen war in England nicht unbekannt:

²⁹⁸vgl. Finkelman, Paul, *Religion and American Law: An Encyclopedia*, S.417;

²⁹⁹H.F., *A True Relation of the Arraignement of eighteene witches*, in Gaskill, Malcolm, S.52;

³⁰⁰H.F., *A True Relation of the Arraignement of eighteene witches*, in Gaskill, Malcolm, S.53;

*Amongst those remaining yet in prison there is one Witch they say to be burned, who seemeth to be very penitent for her former lewd and abominable indevours, and acts, and desires*³⁰¹

In Ipswich wurde Mother Lakeland, die mit ihrer Hexerei den Tod ihres Mannes verursacht haben soll, verbrannt.

*Severall other things she did, for all which she was by Law condemned to die, and in particular to be burned to death, because she was the death of her husband, as she confessed; which death she suffered accordingly*³⁰²

Der Tod durch Verbrennen, in Deutschland eine übliche Hinrichtungsart für Hexen, war in England in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle jedoch dem Hochverrat, der Häresie und Mördern vorbehalten.³⁰³

Zwar spielte in England die Körperlichkeit des Teufels in der Volkskultur eine große Rolle, in der englischen Rechtsprechung und Gerichtspraxis war jedoch das Maleficium in der überwiegenden Mehrzahl der Hexenprozesse wichtiger als der Teufelspakt. Die Materialität des Teufels übt auf das englische Recht im Gerichtsalltag insgesamt eine geringere Wirkung aus als in Deutschland.

Der Glaube der Bevölkerung an Teufelspakt, Hexenflug und Beischlaf mit dem Teufel war dennoch ebenso groß wie in Deutschland, was die zahlreichen Geständnisse und Zeugenaussagen zeigen.

Aber in der englischen Gerichtspraxis wirkten die Jurys und die Richter mäßigend auf den in der Volkskultur verhafteten Glauben an den Teufelspakt, verbunden mit der festen Überzeugung, daß der Teufel eine materielle Erscheinung ist. Erst James I. forderte 1604 die Todesstrafe für Hexen und bezog sich dabei auf die kontinentaleuropäische Dämonologie.

3.2.1 Der „Witchcraft Act“ James I. (1604) und seine „Daemonologie“ (1597) als Beispiel für den Einfluß des Teufels als reale Gestalt auf die englische Gesetzgebung

In seinem „Witchcraft Act“ von 1604, dem *Acte against conjuration Witchcraft and dealinge with evill and wicked Spirits* modifizierte James I. das unter Königin Elizabeth I. erlassene Gesetz gegen Hexerei.

³⁰¹H.F., *A True Relation of the Arraignement of eighteene witches*, in Gaskill, Malcolm, S.53;

³⁰²*The Lawes against Witches and Coniuration. And some brief Notes and Observations for the Discovery of Witches (London, 1645)*, in Gaskill, Malcolm, S.66;

³⁰³vgl. Geis, Gilbert/Bunn, Ivan, *A Trial of Witches*, S.54;

*BE it enacted by the King our Souvraigne Lorde the Lordes Spirituall and Temporall and the Comons in this p'sent Parliment assembled, and by the authoritie of the same, That the Statute made in the fifte yeere of the Raigne of our late Sov'aigne Ladie of the most famous and happy memorie Queene Elizabeth, intituled An Acte againste Conjurations Inchantments and witchcraftes, be from the Feaste of St. Michaell the Archangell nexte cominge, for and concerninge all Offences to be comitted after the same Feaste, utterlie repealed.*³⁰⁴

Der Glaube an die Macht des Teufels und seine materielle Erscheinung, eine in der englischen Volkskultur weit verbreitete Vorstellung, die sich nicht von der deutschen unterschied, fand in diesem Gesetz Ausdruck.

Dabei schöpft James I. aus seinem eigenen festen Glauben an die Existenz von Hexen und ihre magischen Kräfte. In seiner *“Daemonologie“* von 1597 beschreibt er die magischen Fähigkeiten von Hexen, insbesondere das Wettermachen, folgendermaßen:

*They can rayse stormes and tempestes in the aire, either upon Sea or land, though not universally, but in such a particular place and prescribed boundes, as God will permitte them so to trouble: Which likewise is verie easie to be discerned from anie other naturall tempestes that are meteoress, in respect of the suddaine and violent raising thereof, together with the short induring of the same. And this is likewise verie possible to their master to do, he having such affinitie with the aire as being a spirite, and having such power of the forming and mooving thereof, as ye have heard me alreadie declare*³⁰⁵

Hexen erhalten für James I. ihre Kräfte vom Teufel. Wie auch viele deutsche Zeitgenossen glaubte er fest an den Teufelspakt.

I say and prove by diverse arguments, that Witches can, by the power of their Master, cur or cast on disseases: Now by these same reasones, that proves their power by the Devil of disseases in generall, is aswell proved their power in speciall: as of weakening the nature of some men, to make them unable for women:

³⁰⁴ *Witchcraft Act, 1604*, <http://swuklink.com/BAAAGCQN.php>;

³⁰⁵ King James VI of Scotland, I of England, *Daemonologie - In The Form Of A Dialogue, Divided Into Three Books*, Bodleian Library, Oxford Originally printed Edinburgh 1597, Book II CHAP. III. ARGU., S.46, <http://www.jesus-is-lord.com/kjdaemon.htm>;

*and making it to abound in others, more then the ordinary course of nature would permit. And such like in all other particular sicknesses*³⁰⁶

James I. war jedoch der Ansicht, daß der Mensch ebenso wie die Hexen anfällig für die Machenschaften des Teufels war. Die Neugier sah er als eine große Gefahr an, dem Teufel zum Opfer zu fallen.

*Even by these three passions that are within our selves: Curiosity in great imagines: thirst of revenge, for some tortes deeply apprehended: or greedie appetitie of geare, caused through great poverty. As to the first of these, Curiosity, it is onelie the inticement of Magiciens, or Necromanciers: and the other two are the allureres of the Sorcerers, or Witches, for that olde and craftie Serpent, being a spirite, hee easilie payes our affections, and so conformes himselfe thereto, do deceave us to our wracke.*³⁰⁷

Der „Witchcraft Act“ von James I. forderte für Hexerei schwerste Strafen, einschließlich der Todesstrafe:

*That if any pson or persons after the saide Feaste of Saint Michaell the Archangell next comeing, shall use practise or exercise any Invocation or Conjuratation of any evill and spirit, or shall consult covenant with entertaine employ feede or rewarde any evill and wicked Spirit to or for any intent or pupose; or take any dead man woman or child out of his her or their grave or any other place where the dead body resteth, or the skin, bone or any other parte of any dead person, to be imployed or used in any manner of Witchcrafte, Sorcerie, Charme or Inchantment; or shall use practise or exercise any Witchcrafte Sorcerie, Charme or Incantment wherebie any pson shall be killed destroyed wasted consumed pined or lamed in his or her bodie, or any parte thereof; then that everie such Offendor or Offendors their Ayders Abettors and Counsellors, being of the saide Offences duly and lawfullie convicted and attainted, shall suffer pains of deathe as a Felon or Felons, and shall loose the priviledge and benefit of Cleargie and Sanctuarie.*³⁰⁸

³⁰⁶King James VI of Scotland, I of England, *Daemonologie - In The Form Of A Dialogue, Divided Into Three Books*, Book I Preface;

³⁰⁷King James VI of Scotland, I of England, *Daemonologie - In The Form Of A Dialogue, Divided Into Three Books*, Book I CHAP. II. ARGU.;

³⁰⁸ *Witchcraft Act, 1604*, <http://swuklink.com/BAAAGCQN.php>;

Der „*Witchcraft Act*“ von James I. sah Hexerei als Kapitalverbrechen an, welches bei einem durch Hexerei verursachten Todesfall die Todesstrafe erforderte. Damit verschärfte James I. unter dem Eindruck der kontinentaleuropäischen Dämonologie das bisher für Hexerei geltende Strafmaß, welches noch unter Elizabeth I. festgelegt worden war, erheblich.

Im Gegensatz zu Deutschland sollten jedoch Sachschäden, die durch Hexerei verursacht worden waren, laut „*Witchcraft Act*“ mit einer Gefängnisstrafe oder dem Pranger bestraft werden.

that if any pson or psons shall from and after the saide Feaste of Saint Michaell the Archangell next cominge, take upon him or them by Witchcrafte Inchantment Charme or Sorcerie to tell or declare in what place any treasure of Golde or silver should or had in the earth or other secret places, or where Goodes or Thinges loste or stollen should be founde or become; or to the intent to Pvoke any person to unlawfull love, or wherebie and Cattell or Goods of any pson shall be destroyed wasted or impaired, or to hurte or destroy any Pson in his bodie, although the same be not effected and done: that then all and everie such pson or psons so offendinge, and beinge therof lawfullie convicted, shall for the said Offence suffer Imprisonment by the space of one whole yeere, without baile or maineprise, and once in everie quarter of the saide yeere, shall in some Markett Towne, upon the Markett Day, or at such tyme as any Faire shalbe kept there, stande openlie upon the Pillorie by the space of sixe houres, and there shall openlie confesse his or her error and offence³⁰⁹

Erst Wiederholungstäter sollten in diesem Fall hingerichtet werden:

And if any pson or psons beinge once convicted of the same offences as is aforesaide, doe eftsones pptrate and comit the like offence, that then everie such Offender, beinge of the saide offences the second tyme lawfullie and duellie convicted and attainted as is aforesaide, shall suffer paines of deathe as a Felon or Felons, and shall loose the benefitt and piviledge of Clergie and Sanctuarie³¹⁰

Im Gegensatz zu Deutschland wurden die wegen Hexerei Angeklagten trotz des dämonologisch beeinflussten Gesetzes in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wie normale Straftäter behandelt. Demzufolge wurde auch

³⁰⁹ *Witchcraft Act, 1604*, <http://swuklink.com/BAAAGCQN.php>;

³¹⁰ *Witchcraft Act, 1604*, <http://swuklink.com/BAAAGCQN.php>;

die Strafe entsprechend der Straftat gewählt. Wenn ein Mensch durch Hexerei getötet worden war, erfolgte in England der Tod durch den Strang. Der Feuertod, bei deutschen Hinrichtungen von Hexen oft angewendet, war ausschließlich für „*petty treason*“ bestimmt.

Das englische Recht unterschied zwischen Vergehen (misdemeanors) und Verbrechen (felonies). Als felonies wurden unter anderem Raub, Vergewaltigung, Brandstiftung und Mord angesehen. Den Straftätern, die felonies begangen hatten, drohte die Todesstrafe. Bei misdemeanors wurden Geldstrafen oder Gefängnishaft verhängt.³¹¹

Early societies, with little police organisation, establish severe penalties to offset the weakness of the system of detection and apprehension of criminals. The punishment of common law felonies was therefore capital.

*The only alternatives to capital punishment were fines, banishment or remission to pursuing a civil action. There was no effective prison system for punishment in the Middle Ages and terms of imprisonment were not usually imposed, gaols being used to detain the accused in custody until trial and conviction or until payment of a fine.*³¹²

James I. verlangte in seinem „*Witchcraft Act*“ zudem eine umfassende Beweisaufnahme. Das Ziel dabei war, Unschuldige zu schützen. Trotz seiner starken Abneigung Hexen gegenüber und dem Wunsch, die Hexerei in England auszurotten, stand er übereifrigen Zeugen kritisch gegenüber.³¹³

Die Richter wurden durch das Gesetz verpflichtet, alle Anschuldigungen genauestens auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen - eine Forderung, die James I. schon in seiner „*Daemonologie*“ erhoben hatte:

*Judges ought indeede to beware whome they condemue: For it is as great a crime (as SALOMON sayeth,) To condemne the innocent, as to let the guiltie escape free [Pro. 17.]; neither ought the report of any one infamous person, be admitted for a sufficient prooffe, which can stand of no law.*³¹⁴

In einigen Fällen sichtete James I. selbst die Zeugenaussagen und behielt sich das Recht vor, das Urteil zu revidieren.³¹⁵

³¹¹vgl. Kiralfy, A.K.R., *The English Legal System*, S.11;

³¹²Kiralfy, A.K.R., *The English Legal System*, S.25;

³¹³vgl. Finkelman, Paul, *Religion and American Law: An Encyclopedia*, S.428;

³¹⁴King James VI of Scotland, I of England, *Daemonologie - In The Form Of A Dialogue, Divided Into Three Books*, Book III CHAP.VI. ARGU., S.78,79;

³¹⁵vgl. Finkelman, Paul, *Religion and American Law: An Encyclopedia*, S.428;

Der „*Witchcraft Act*“ James I. war in England trotz dieser durchaus vielversprechenden reformerischen Ansätze die Grundlage für die Hexenprozesse Mitte des 17. Jahrhunderts. Mit seiner Forderung nach der Todesstrafe für Hexerei, eine deutliche Verschärfung gegenüber dem elizabethanischen Gesetz gegen Hexerei trug er sicherlich auch zu einer intensiveren Verfolgung der Hexen in England bei.³¹⁶

Die Verschärfung des unter Königin Elizabeth I. geltenden Gesetzes gegen Hexerei, durch James I. hatte nicht nur religiöse und politische Gründe. Sie war auch persönlicher Natur.

James I. war der festen Ansicht, daß er 1590 beinahe Opfer eines von Hexen geplanten Mordanschlages geworden wäre. Zusammen mit seiner Braut war er auf der Rückreise von Dänemark während eines schweren Sturmes fast ertrunken. Seiner Meinung nach hatten Hexen durch das Ertränken einer getauften Katze diesen Sturm hervorgerufen und so sein Leben und das seiner Braut gefährdet. Er sah es nun als seine Lebensaufgabe an, diese Hexen zu verfolgen und zu vernichten.

Seine Ansichten zur Hexerei hatte James I. 1597 noch in Schottland in einem Buch mit dem Titel „*Daemonologie*“ veröffentlicht, in dem er die Hexerei als „*word of devil*“ bezeichnete und forderte, alle Hexen hinzurichten.³¹⁷

*They ought to be put to death according to the Law of God, the civill and imperial law, and municipall law of all Christian nations.*³¹⁸

Diese Forderung der Verhängung der Todesstrafe für Hexen wird später fester Bestandteil seines „*Witchcraft Act*“, auch wenn sein Wunsch nach der Hinrichtung von Hexen auf dem Scheiterhaufen in seinem Gesetz keine Verwendung fand. Schon in seiner „*Daemonologie*“ konstatierte er, daß diese Hinrichtungsart nur durch ein Gesetz sanktioniert angewendet werden könne.

*It is commonly used by fire, but that is an indifferent thing to be used in every cuntrie, according to the Law or custome thereof.*³¹⁹

Auf die Frage, ob es Ausnahmen für den Tod durch Verbrennen geben soll, antwortet James I. in der „*Daemonologie*“:

³¹⁶vgl. Burr, George Lincoln, *New England's Place in Witchcraft*, in Levack, Brian P. ed., S.22;

³¹⁷vgl. auch Boas, Ralph, *Cotton Mather - Keeper of Puritan Conscience*, S.94;

³¹⁸King James VI of Scotland, I of England, *Daemonologie - In The Form Of A Dialogue, Divided Into Three Books*, Book III CHAP.VI. ARGU., S.77;

³¹⁹King James VI of Scotland, I of England, *Daemonologie - In The Form Of A Dialogue, Divided Into Three Books*, Book III CHAP.VI. ARGU., S.77;

*None at al (being so used by the lawful Magistrate) for it is the highest poynt of Idolatrie, wherein no exception is admitted by the law of God.*³²⁰

Ähnlich konservativ verhält sich James I. auch in der Frage zur Hexenprobe. In der „*Daemonologie*“ fordert er zu Erzielung eindeutiger Beweise von Hexerei die Hexenproben und bezieht sich in diesem Zusammenhang auf das gesamte kontinentaleuropäische Repertoire der Befragungstechniken, von der Suche nach Hexenmalen bis zur Wasserprobe.

*And besides that, I think it hath ben seldome harde tell of, that any whom persones guiltie of that crime accused, as having knowen them to be their marrowes by eye-sight, and not by hear-say, but such as were so accused of Witch-craft, could not be clearely tryed upon them, were at the least publickly knowen to be of a very evil life & reputation: so jealous is God I say, of the fame of them that are innocent in such causes. And besides that, there are two other good helpes that may be used for their trial: the one is the finding of theri marke, and the trying the insensiblenes thereof. The other is their fleeting on the water: for as in a secret murther, if the deade carcasse be at any time thereafter handled by the murtherer, it wil gush out of bloud, as if the blud wer crying to the heaven for revenge of the murtherer, God having appoynted that secret super-naturall signe, for tryall of that secrete unnaturall crime, so it appeares that God hath appoynted (for a super-naturall signe of the monstrous impietie of the Witches) that the water shal refuse to receive them in her bosom, that have shaken off them the sacred Water of Baptisme, and wilfullie refused the benefite thereof: No not so much as their eye are able to shed teares (thretten and torture them as ye please) while first they repent (God not permitting them to dissemble their obstinacie in so horrible a crime) albeit the women kinde especially, be able other-waies to shed teares at every light occasion when they will, yea, although it were dissemblingly like the Crocodiles.*³²¹

Auch Matthew Hopkins, selbsternannter „*Witchfinder General*“, zitierte in Bezug auf die Anwendung der Wasserprobe in seiner Schrift „*The Discovery*

³²⁰King James VI of Scotland, I of England, *Daemonologie - In The Form Of A Dialogue, Divided Into Three Books*, Book III CHAP.VI. ARGU., S.77;

³²¹King James VI of Scotland, I of England, *Daemonologie - In The Form Of A Dialogue, Divided Into Three Books*, Book III CHAP.VI. ARGU., S.79-81;

of Witches: In Answers to Severall Queries Lately Delivered to the Judges of Assize for the County of Norfolk“ die 1597 veröffentlichte „Daemonologie“ James I.:

King James in his Demonology saith, it is a certain rule, for (saith he) Witches deny their baptisme when they Covenant with the Devill, water being the sole element thereof, and therefore saith he, when they be heaved into the water, the water refuseth to receive them into her bosome³²²

Hexen sind für James I. Werkzeuge des Teufels, die in einer pervertierten Form vom Wirken Gottes ein Reich des Teufels auf Erden schaffen wollen. Wie die überwiegende Anzahl seiner Zeitgenossen empfindet er ihre Bedrohung als real.

For as the meanes are diverse, which allures them to the unlawfull artes of serving of the Devill; so by diverse waies use they their practices, answering to these meanes, which first the Devill, used as instrumentes in them; though al tending to one end: To wit, the enlargeing of Sathans tyrannie, and crossing of the propogation of the Kingdome of Christ, so farre as lyeth in the possibilitie, either of the one or other sorte, or of the Devill their Master.³²³

Vielleicht auch geprägt durch seine Zeit in Schottland und die katholische Sichtweise von einer Verbindung zwischen Hexerei und Häresie, ist James I. fest gewillt, die Hexen vernichten zu wollen. Nicht nur eine tief empfundene religiöse Bedrohung durch die Hexen, sondern auch politische Existenzängste brachten ihn dazu, dieses sehr persönlich gehaltene Programm, daß seine Haltung Hexen gegenüber deutlich schildert, zu verfassen und einige Jahre später in seinen „Witchcraft Act“ einfließen zu lassen.

Auch wenn der „Witchcraft Act“ von James I., abgesehen von den Verfolgungswellen in Essex, trotz seiner dämonologischen Elemente vor allem der Bejahung einer Materialität des Teufels in England kaum eine so erschreckende Wirkung entfalten konnte wie einige regionale Hexengesetze in Deutschland, reichte sein Einfluß laut Burr doch bis in die neuenglischen Kolonien.

³²²Hopkins, Matthew, *The Discovery of Witches: In Answers to Severall Queries Lately Delivered to the Judges of Assize for the County of Norfolk* (London 1647), in Gaskill, Malcolm, *English Witchcraft 1560-1736*, Vol. 3, S.326;

³²³King James VI of Scotland, I of England, *Daemonologie - In The Form Of A Dialogue, Divided Into Three Books*, Book II CHAP. III. ARGU., S.34;

*All should likewise die, said this clause, who should „consult, covenant with, entertain, employ, feed, or reward any evil or wicked spirit,“ whatever the intent or purpose, or who should for purpose of witchcraft exhume the dead or part thereof.*³²⁴

3.3 Der Teufel, das neuenglische Recht und der Spektralbeweis

Die Ostküste Amerikas wurde im frühen 17. Jahrhundert in zunehmendem Maße besiedelt. Jamestown in Virginia, gegründet 1607, wird übereinstimmend als erste englische Siedlung Neuenglands bezeichnet. Die Einwohner der Kolonien hatten unterschiedliche religiöse und politische Wurzeln: Anglikaner, Baptisten, Hugenotten, Presbyterianer, Puritaner, Quäker und Katholiken. Viele der Siedler waren englischer Herkunft.

Die neuenglischen Kolonien waren in unterschiedlichem Maße politisch und rechtlich an die englische Krone gebunden. Die rechtlichen Strukturen und damit auch unterschiedlichen Gesetzgebungsbefugnisse der Kolonien waren abhängig von dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Mutterland und der Kolonie.

*Most of the thirteen states formally „received“, that is adopted, by constitution or statute, some part of the law of England along with their own colonial enactments.*³²⁵

Einige neuenglische Kolonien waren Kronkolonien und unterstanden direkt einem vom englischen König benannten Gouverneur. Andere Kolonien wurden mit königlicher Erlaubnis, einem Royal Grant, gegründet, einem eigenständigen juristischen Konstrukt unter königlichem Patent, das eine größere Unabhängigkeit der Kolonie von der englischen Krone ermöglichte.³²⁶

Ein Beispiel für eine Charter, die einer Kolonie ein großes Maß an politischer Freiheit gewährte, war Massachusetts.

Der „*Body of Liberty*“ von Massachusetts setzte fest, daß die freien Bürger von Massachusetts jährlich den Gouverneur und die Mitglieder des General Court wählen durften.³²⁷

³²⁴Burr, George Lincoln, *New England's Place in Witchcraft*, in Levack, Brian P. ed., S.22, 23;

³²⁵vgl. Farnsworth, E. Allan, *An Introduction to the Legal System of the United States*, 3. Edition, Parker School of Foreign and Comparative Law Columbia University: New York, 1996, S.9;

³²⁶vgl. Hay, Peter, *Einführung in das amerikanische Recht*, 4. Auflage, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995, S.2;

³²⁷vgl. Finkelman, Paul, *Religion and American Law: An Encyclopedia*, S.304 ff.;

Obwohl England trotz der unterschiedlichen Gründungsformen als Mutterland der neuenglischen Kolonien angesehen werden konnte, war die Neigung der Siedler, das englische Recht unreflektiert zu übernehmen, gering. Viele Siedler waren mit ihrer rechtlichen Situation in England unzufrieden gewesen, so daß es ihr Streben war, sich in den neuenglischen Kolonien ein neues Leben nach ihren Vorstellungen aufzubauen. Das umfaßte auch ein neues Rechtssystem. Da sich die Lebensbedingungen in den Kolonien stark von denen im Mutterland England unterschieden, mußte sich das englische Recht den veränderten Lebensbedingungen anpassen.³²⁸

Es war das Ziel der Siedler, einen eigenständigen Rechtskodex, der auf ihre Bedürfnisse und ihre Vorstellungen eines idealen Staates zugeschnitten war, zu schaffen und nicht die Rechtsverhältnisse ihrer alten Heimat England wiederauferstehen zu lassen.

*Although the colonists were willing to adopt many legal principles from England, they were not adopting a governmental structure they felt was not responsible to the will of people, especially since this was the very structure they had sought to avoid by coming to America.*³²⁹

Das neuenglische Rechtssystem des 17. Jahrhunderts war einfach gegliedert. Die Rechtsauffassung basierte auf der Bibel und dem Naturrecht. Friedmann bezeichnet diese Form als „*a kind of Creole or pidgin form of the common law*“.³³⁰ Auch die Gerichtspraxis war auf die Bedürfnisse der Siedler in den neuenglischen Kolonien zugeschnitten - „*informality of proceedings and simplicity of pleadings*“.³³¹

Auf Grund dieser unterschiedlichen politischen Gestaltungsmöglichkeiten und der davon abhängigen jeweilige Bindung an das englische Mutterland entwickelten die neuenglischen Kolonien bis zur Erklärung der Unabhängigkeit 1776 eigenständige Regierungssysteme und Gesetzgebungen. Jede neuenglische Kolonie hatte ihren eigenen Rechtskodex, jedoch basierend auf dem englischen Recht - gesetztem Recht wie Fallrecht - ergänzt durch koloniale, auf lokale Umstände zugeschnittene Gesetzgebung.³³²

³²⁸vgl. Walston-Durham, Beth, *Introduction to Law*, S.2;

³²⁹Walston-Durham, Beth, *Introduction to Law*, S.2;

³³⁰Friedman, Lawrence M., *American Law - An Introduction*, Norton: New York, 1998, S.55;

³³¹vgl. Farnsworth, E. Allan, *An Introduction to the Legal System of the United States*, S.6 ff.;

³³²vgl. Farnsworth, E. Allan, *An Introduction to the Legal System of the United States*, S.1;

*The original system of justice in America was a simplistic theory of right and wrong. For some time, the colonists saw no need for written statutes, because this theory, also known as the naturalist theory, was based on the belief that all persons inherently knew the difference between right and wrong and should conduct themselves accordingly.*³³³

Nichtsdestotrotz waren die Bindungen an die englische Kultur und das englische Rechtssystem weiterhin stark. Die gesamte Rechtsliteratur stammte aus England, und die wenigen sachkundigen Rechtsgelehrten in den neuenglischen Kolonien waren noch in England ausgebildet worden.

*There were also strong cultural ties with England. Lawyers who practiced in the colonies were Englishmen; some had actually gotten their training in England. The legal materials they used were English. Aside from collections of local statutes. The colonies published no native law books to speak of: all the treatises were English; all the published case reports were English. Anybody who wanted to learn about law had to read English books, and these books, of course, told about the English way of law, not the American.*³³⁴

Ralph Boas führt die Eskalation der Salemer Hexenprozesse auch auf die Besetzung des „Court of Oyer and Teminer“, das Ende Mai 1692 eingerichtete Sondergericht, durch Laien zurück, die vor allem auf Grund ihres Leumunds, nicht jedoch wegen ihrer juristischen Qualitäten berufen worden waren. Es war vor allem die zweite Generation der Siedler, die in Salem das rechtliche Vorgehen bestimmten.³³⁵

Während sich in Deutschland und in England um 1692 die systematische Hexenverfolgung dem Ende zuneigte und unter den Gelehrten und Geistlichen die Rechtmäßigkeit des Teufelpaktes als Anklagepunkt in den Hexenprozessen sowie die Rechtmäßigkeit der Folter diskutiert wurde, befand sich in den neuenglischen Kolonien in Salem die Hexenverfolgung auf dem Höhepunkt.

Auffällig ist dabei, daß die Salemer Hexenjagd im Vergleich zu frühen neuenglischen Hexenprozessen bezüglich der Intensität der Verfolgung und der Anklagegründe stark kontinentaleuropäische Züge zeigte. Die Hexenprozesse von Salem waren in ihrem Ausmaß und in ihrer Intensität untypisch für die neuenglische Hexenverfolgung.³³⁶

³³³Walston-Durham, Beth, *Introduction to Law*, S.2;

³³⁴Friedman, Lawrence M., *American Law - An Introduction*, S.58;

³³⁵vgl. Boas, Ralph, *Cotton Mather - Keeper of Puritan Conscience*, S.108;

³³⁶vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.116;

Ansätze für diese Entwicklung zeigen sich bereits im Kodex von Plymouth Plantation wie John Demos aufführt.

Witchcraft was a crime in every one of the New England colonies, as it had been in Old England from long before. The crime was defined as „solemn compaction or conversing with the Devil“ (in the fundamental Orders of Plymouth Colony) as „fellowship by covenant with a familiar spirit“ (in the „laws of judgement“ of the first settlers of Southampton, Long Island), or simply as „giving entertainment to Satan“ (in a common form of indictment). Interestingly, the statutes stressed the bare fact of diabolical connection, without reference to the use of such connection in causing harm. In practice, however, there must be harm - enough to warrant the effort and expense of a formal proceeding. Thus witch trials began with a complaint by (or on behalf of) the supposed victims.³³⁷

Die neuenglischen Hexenprozesse in Salem waren ein Mikrokosmos der puritanischen Gesellschaft. Einerseits gab es Spannung zwischen dem Maleficium und dem Pactum, da die neuenglischen Gesetze in der kontinental-europäischen Tradition Hexerei im Sinne des Teufelpaktes definierten, die Gerichte jedoch einen Beweis für einen direkten Kontakt zwischen der verdächtigen Person und dem Teufel verlangten.³³⁸ Andererseits gab es für die Hexenprozesse zudem noch eine theologische und eine obrigkeitliche Dimension. Die Richter des „Court of Oyer and Terminer“ wollten Midelfort zufolge ihre Autorität durch besonders harte Urteile beweisen.³³⁹

Neben der gesetzlichen Basis als Grundlage für die Hexenprozesse spielten auch puritanische Geistliche, die in der wachsenden Säkularisierung der neuenglischen Gesellschaft ein Gefahr für den Fortbestand der Kolonien sahen, in der Eskalation der neuenglischen Hexenverfolgung mit Salem als ihrem unrühmlichen Höhepunkt eine wichtige Rolle. Viele Pfarrer sahen sich in direkter Konkurrenz zu den auf dem Volksaberglauben basierenden magischen Ritualen.

Organized and established religion must be seen as a system of explanation and recourse parallel to and rivaling those of magic

³³⁷Demos, John, *Entertaining Satan*, S.10;

³³⁸vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.98;

³³⁹vgl. Midelfort, H.C. Erik, *Das Ende der Hexenprozesse in den Randgebieten*, in Herget, Winfried, S.164;

*and astrology. Hobbes rightly pointed out that the distinction between superstition and religion is in the eye of the beholder. [...] Although religion deals with fundamentals, and magic with particulars, ministers and witch doctors were clearly rival practitioners in the application of supernatural powers to (S.16) the problems and miseries of this world. Both tended to blame individuals - the former the sufferer for his sin, the latter the malicious manipulator of spirits.*³⁴⁰

Zusätzlich förderten charismatische Predigten einiger Prediger das Bewußtsein der Salemer Bevölkerung, dem Bösen schutzlos ausgeliefert zu sein. Wie in Europa war die Hexenjagd auch für die Salemer Bevölkerung ein Ventil, sich dieser unfaßbaren Bedrohung aktiv widersetzen zu können. Gefördert durch die Predigten puritanische Geistliche sahen die Salemer Bürger für sie unerklärliche Ereignisse nun in einem anderen Licht.

*In ganz Europa wurde während der Hexenjagden und besonders vor Hinrichtungen Hexenpredigten gehalten. Vielleicht das nachdrücklichste Beispiel für den Einfluß von Predigten auf die Verbreitung des Hexenglaubens finden wir in Salem, Massachusetts, wo der Prediger Samuel Parris seine Gemeinde nicht nur unbeeußt auf die Hexenjagd vorbereitete, indem er bereits Jahre zuvor das Dorf und seine Umgebung als vom Satan bedroht darstellte, sondern diese Botschaft erheblich verschärfte, als die Jagd tatsächlich einsetzte.*³⁴¹

Diese Haltung der Geistlichen, welche die Salemer Hexenprozesse unterstützten, trug sicherlich zu einer ungünstigen Bewertung der rechtlichen Situation der Angeklagten bei.

Zum anderen war unter der alten Charter der Rat der Geistlichen für die Richter bindend gewesen. Unter der neuen Charter ignorierten die Richter während der Salemer Hexenprozesse die Ratschläge der Geistlichen, die den Hexenprozessen kritisch gegenüberstanden.³⁴² Die Kirche schien ihren Einfluß verloren zu haben.³⁴³

In den Salemer Hexenprozessen wurde unter den Geistlichen und Magistraten die Frage diskutiert, ob Hexerei als tatsächliche Straftat oder als

³⁴⁰Stone, Lawrence, *A New Interpretation of Witchcraft*, in Mappen, Marc, S.16, 17;

³⁴¹Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.66;

³⁴²vgl. Drechsler, Wolfgang, *The Use of Spectral Evidence in the Salem Witchcraft Trials: a Miscarriage of Justice?*, in Herget, Winfried, S.201;

³⁴³vgl. Midelfort, H.C. Erik, *Das Ende der Hexenprozesse in den Randgebieten*, in Herget, S.165;

Häresie behandelt werden sollte. Die europäische und englische Sichtweise lagen dabei stellvertretend im Konflikt.³⁴⁴

Godbeer bezeichnet das puritanische Religionsverständnis als „zweischneidiges Schwert“. Einerseits verdammt es Hexerei als Teufelskult und nutzte ebenso wie die katholische Kirche die Bibel als Möglichkeit, um die Verfolgung der Hexen zu rechtfertigen. Andererseits erklärte es fast alle Beweise, die vor Gericht gegen Hexen vorgebracht wurden, für ungültig.³⁴⁵

Wie auf dem europäischen Kontinent spielten die Zeugenaussagen und die Geständnisse der Angeklagten in den Salemer Hexenprozessen bei der Verurteilung eine zentrale Rolle. Sie waren oft die einzige Grundlage für eine Anklage wegen Hexerei und gerichtliche Basis für ein Verfahren.

Die neuenglischen Hexenprozesse begannen mit einem „*complaint*“ der vermeintlichen Opfer. Nach dem „*complaint*“ wurden auf lokaler Ebene Beweise gesammelt. Es wurden beeidete Zeugenaussagen von ordentlichen Zeugen genommen, und die Angeklagte wurde von offiziellen Mitgliedern der Gemeinde befragt. Das gesammelte Material wurde zu einem höheren Gerichtshof, der die Befugnis für Kapitalverbrechen hatte, weitergeleitet.

Thomas Brattle³⁴⁶, Zeitzeuge und Kritiker der Hexenprozesse von Salem schildert die Verfahrensweise der Salemer Richter in einem Hexenprozess:

First, as to the method which the Salem Justices do take in their examinations, it is truly this: A warrant being issued out to apprehend the persons that are charged and complained of by the afflicted children, (as they are called); said persons are brought before the Justices, (the afflicted being present.) The Justices ask the apprehended why they afflict those poor children; to which the apprehended answer, they do not afflict them. The Justices order

³⁴⁴vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.102;

³⁴⁵vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.116;

³⁴⁶*Born at Boston, in 1658, of wealthy parentage, a graduate and a master of arts of Harvard, then a traveller and a student abroad, he won such distinction as a mathematician, and notably as an astronomer, as to be made a member of the Royal Society, and was in close touch with the world of scholars; but his career was that of an opulent and cultivated Boston merchant, and for twenty years, from 1693 to his death in 1713, he was treasurer of Harvard College. „In the Church,“ said of him the Boston News-Letter, „he was known and valued for his Catholick Charity to all of the reformed Religion, but more especially his great Veneration for the Church of England, although his general and more constant communion was with the Nonconformists.“ In other words, he was of the liberal party in religion and politics, an eminent opponent of the Puritan theocracy, and he did not escape the epithets „apostate“ and „infidel.“, in Burr, George Lincoln, *Narratives of the Witchcraft Cases*, S.167, 168*

*the apprehended to look upon the said children, which accordingly they do; and at the time of that look, (I dare not say by that look, as the Salem Gentlemen do) the afflicted are cast into a fitt. The apprehended are then blinded, and ordered to touch the afflicted; and at that touch, tho' not by the touch, (as above) the afflicted ordinarily do come out of their fitts. The afflicted persons then declare and affirm, that the apprehended have afflicted them; upon which the apprehended persons, tho' of never so good repute, are forthwith committed to prison, on suspicion for witchcraft.*³⁴⁷

Godbeer zufolge verliefen die Salemer Zeugenaussagen nach einem bestimmten Muster. Zunächst zogen sie eine Verbindung zwischen einer Konfrontation mit den Angeklagten und im Anschluß daran aufgetretenen Krankheiten, einem Unglück oder einer als Fluch empfundenen Beschimpfung. Die okkulten Fähigkeiten der Verdächtigen als Heilerin oder Beschwörerin wurden dann bezeugt und übernatürliche Begebenheiten wurden als Präsenz okkultur Mächte gedeutet.³⁴⁸

Thomas Brattle schildert den Verlauf eines für Salem typischen Hexenprozesses:

The Inditement runs for sorcery and witchcraft, acted upon the body of such an one, (say M. Warren), at such a particular time, (say April 14, '92,) and at divers other times before and after, whereby the said M. W. is wasted and consumed, pined, etc. Now for the proof of the said sorcery and witchcraft, the prisoner at the bar pleading not guilty.

1. The afflicted persons are brought into Court; and after much patience and pains taken with them, do take their oaths, that the prisoner at the bar did afflict them

2. The confessours do declare what they know of the said prisoner; and some of the confessours are allowed to give their oaths; a thing which I believe was never heard of in this world; that such as confesse themselves to be witches, to have renounced God and Christ, and all that is sacred, should yet be allowed and ordered to swear by the name of the great God!

3. Whoever can be an evidence against the prisoner at the bar is ordered to come into Court; and here it scarce ever fails but

³⁴⁷„Letter of Thomas Brattle, F. R. S., 1692“, in Burr, George Lincoln, *Narratives of the Witchcraft Cases*, S.170;

³⁴⁸vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.99;

that evidences, of one nature and another, are brought in, tho', I think, all of them altogether aliene to the matter of inditement; for they none of them do respect witchcraft upon the bodyes of the afflicted, which is the alone matter of charge in the inditement.

*4. They are searched by a Jury; and as to some of them, the Jury brought in, that [on] such or such a place there was a preternatural excrescence. And I wonder what person there is, whether man or woman, of whom it cannot be said but that, in some part of their body or other, there is a preternatural excrescence. The term is a very general and inclusive term.*³⁴⁹

Wie auf dem europäischen Kontinent wurden auch in den neuenglischen Kolonien die Körper vermeintlicher Hexen nach sogenannten „Hexenmalen“ durchsucht - ein Standardverfahren in den europäischen und neuenglischen Hexenprozessen der frühen Neuzeit.³⁵⁰

*Suspects in the Salem cases had to undergo physical examinations for „witch marks“ and were made to touch supposed victims. Witch marks were places where the witch's „familiar“, usually a small animal, suckled, and touching the a victim supposedly lifted the witch's spell. These ordeals were not as severe as those used in medieval (S.vii) England were reputed witches had to carry a hot iron or survive a dunking in a cold lake, but they had the same root purpose: to put the case before God and seek signs of divine justice.*³⁵¹

Gerichte, die Hexerei als diabolisch definierten, wandten laut Godbeer gewaltsame Methoden an, „um die Kluft zwischen Volksglauben und juristischen Beweisforderungen zu überbrücken“.

In Salem wandten Magistrate in Einzelfällen physische Folter und psychischen Druck an, um so den Angeklagten ein Geständnis abzupressen. Oft genügte in Salem jedoch die Androhung von Folter für ein Geständnis.³⁵²

³⁴⁹„Letter of Thomas Brattle, F. R. S., 1692“, in Burr, George Lincoln, *Narratives of the Witchcraft Cases*, S.174, 175;

³⁵⁰vgl. Demos, John, *Entertaining Satan - Witchcraft and the Culture of Early New England*, 1982, S.11;

³⁵¹Hoffer, Peter Charles, *The Salem Witchcraft Trials - A Legal History*, S. vii, viii;

³⁵²vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.99 ff.; vgl. auch Boas, Ralph, *Cotton Mather - Keeper of Puritan Conscience*, S.114 ff.;

Godbeer widerspricht mit dieser Aussage Demos, demzufolge in den neu-englischen Kolonien die Folter für die Geständnisgewinnung nicht genutzt wurde.³⁵³

Im Vergleich zu frühkolonialen Hexenprozessen gab es in Salem viele Geständnisse, Hexerei als Teufelskult praktiziert zu haben. Mindestens dreiundvierzig Angeklagte bekannten sich zu einem Kontakt mit dem Teufel. Auch die Qualität der Zeugenaussagen unterschied sich deutlich von den frühen neuenglischen Hexenprozessen.

Die Salemer Zeugenaussagen waren durchsetzt von Hinweisen auf den Teufel und seine Erscheinung als materielle Gestalt. Diejenigen Angeklagten, die sich zu ihren Sünden bekannten, wurden nach einer kurzen Haftstrafe freigelassen.

Neunzehn Frauen und ein Mann wurden in Salem hingerichtet. Ihnen gemeinsam war die Tatsache, daß sie auf ihrer Unschuld beharrten.³⁵⁴ Etwa einhundertfünfzig Menschen befanden sich in den Gefängnissen, als die Hexenprozesse in Salem zu Ende gingen.

*It is ordered, and by this Court declared; that no mans person shall be restrained or imprisoned by any authoritie whatsoever before the Law hath sentenced him therto; if he can put in sufficient securitie, Bayle or Mainprize for his appearance, and good behavior in the mean time: unless it be in crimes Capital, and contempt in open Court, and in such cases where some expresse Act of court doth allow it.*³⁵⁵

1692 konzentrierte sich die Debatte in Salem auf den Spektralbeweis als „indictum magnum“, da er, neben den zunehmend fraglich gewordenen Geständnissen die einzige Möglichkeit für die Rechtfertigung eines Urteils darstellte.³⁵⁶

Dem Spektralbeweis zufolge nahm der Teufel die Gestalt der angeklagten Hexen an und brachte als Spektrum in materieller Gestalt der Bevölkerung Krankheit und Leid.³⁵⁷ So wurden die besessenen Mädchen angeblich von Spektralgeistern gepeinigt.

³⁵³vgl. Demos, John, *Entertaining Satan - Witchcraft and the Culture of Early New England*, S.11;

³⁵⁴vgl. Midelfort, H.C. Erik, *Das Ende der Hexenprozesse in den Randgebieten*, in Herget, Winfried, S.163;

³⁵⁵Farrand, Max ed., *The Laws and Liberties of Massachusetts*, S.28;

³⁵⁶vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.111;

³⁵⁷vgl. Sidky, H., *Witchcraft, Lycanthrophy, Drugs and Disease - An Anthropological Study of the European Witch-Hunts*, S.155;

Mit dem Beharren auf dem Spektralbeweis folgten die Neuengländer der europäischen Auffassung vom Teufelspakt und von der materiellen Erscheinung des Teufels.

Vergleichbar der Kritik an der Folter und an dem Beweis des Teufelspaktes in Deutschland spielte die Kritik am Spektralbeweis für die Beendigung der Hexenprozesse in den neuenglischen Kolonien eine zentrale Rolle. Das umstrittene Vertrauen der neuenglischen Richter in den Spektralbeweis trug ebenfalls wesentlich zum Ende der Salemer Hexenprozesse bei.³⁵⁸

Kritiker in den neuenglischen Kolonien warnten vor dem Spektralbeweis, nicht etwa auf Grund der Ansicht, daß es keine übernatürlichen Erscheinungen geben könnte, sondern weil sie befürchteten, daß der Teufel die Gestalt unschuldiger Menschen annehmen könnte, um das Gericht zu täuschen.

In „*The Return of Several Ministers*“, einem Schriftstück, das Gouverneur Phips und dem Rat der Kolonie vorgelegt wurde, lehnten zwölf Pfarrer den Spektralbeweis als Grundlage für eine Inhaftierung oder Verurteilung wegen Hexerei kategorisch ab. Diesen Kritikern folgend, konnte man dem Spektralbeweis nur glauben, wenn man dem Teufel vertraute.

Thomas Brattle kommentierte die oft zweifelhafte Qualität der Geständnisse in den Salemer Hexenprozessen:

*with respect to the confessours, (as they are improperly called,) or such as confesse themselves to be witches,[...], there are now about fifty of them in Prison; many of which I have again and again seen and heard; and I cannot but tell you, that my faith is strong concerning them, that they are deluded, imposed upon, and under the influence of some evill spirit; and therefore unfitt to be evidences either against themselves, or any one else. I now speak of one sort of them, and of others afterward. These confessours, (as they are called,) do very often contradict themselves, as inconsistently as is usual for any crazed, distempered person to do. (These confessours then, at least some of them, even in the Judges' own account, are under the influence of the Devill; and the brain of these Confessours is imposed upon by the Devill, even in the Judges' account.*³⁵⁹

Die starken Spannungen in Salem zwischen den Magistraten und den Theologen hatten ihre Ursache in der Beurteilung der rechtlichen Beweise

³⁵⁸vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.97;

³⁵⁹„*Letter of Thomas Brattle, F. R. S., 1692*“, in Burr, George Lincoln, *Narratives of the Witchcraft Cases*, S.173;

für die Hexerei. Die meisten Angeklagten konnten keine Teufelsmale, keine schmerzunempfindlichen Stellen oder den Besitz magischer Gegenstände aufweisen.

Viele Salemer Geistliche kamen so letztendlich zu dem Ergebnis, daß der Spektralbeweis nicht nur in der Theorie gefährlich war, sondern auch vielen Unschuldigen das Leben gekostet hatte.³⁶⁰

Ohne die Geständnisse der Mädchen und die Spektralbeweise wäre es in Salem nicht zu den Verurteilungen gekommen.³⁶¹

Thomas Brattle bringt die Kritik am Spektralbeweis auf den Punkt:

*The S. G. will by no means allow, that any are brought in guilty, and condemned, by virtue of spectre Evidence, (as it is called,) i. e. the evidence of these afflicted persons, who are said to have spectral eyes; but whether it is not purely by virtue of these spectre evidences, that these persons are found guilty, (considering what before has been said,) I leave you, and any man of sense, to judge and determine. When any man is indited for murthuring the person of A. B. and all the direct evidence be, that the said man pistoled the shadow of the said A. B. tho' there be never so many evidences that the said person murthured C. D., E. F. and ten more persons, yet all this will not amount to a legal proof, that he murthured A. B.; and upon that inditement, the person cannot be legally brought in guilty of the said inditement; it must be upon this supposition, that the evidence of a man's pistolling the shadow of A. B. is a legal evidence to prove that the said man did murther the person of A. B. Now no man will be so much out of his witts as to make this a legal evidence; and yet this seems to be our case; and how to apply it is very easy and obvious.*³⁶²

Anfang Oktober beendete Phips die Salemer Hexenprozesse und sprach die letzten Verurteilten frei, vielleicht auch aus politischen Motiven.³⁶³

Über einhundert Inhaftierte wurden entlassen. 1693 wurden die letzten Angeklagten freigesprochen. Zwar gab man nicht öffentlich zu, Unschuldige

³⁶⁰vgl. Midelfort, H.C. Erik, *Das Ende der Hexenprozesse in den Randgebieten*, in Herget, Winfried, S.164 ff.;

³⁶¹vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.116;

³⁶²„Letter of Thomas Brattle, F. R. S., 1692“, in Burr, George Lincoln, *Narratives of the Witchcraft Cases*, S.176;

³⁶³Drechsler, Wolfgang, *The Use of Spectral Evidence in the Salem Witchcraft Trials: a Miscarriage of Justice?*, in Herget, Winfried, S.207;

hingerichtet zu haben, aber im Laufe der Zeit gab es posthum Begnadigungen von Hingerichteten und öffentliche Buß- und Betttage. Die neuenglischen Siedler gelangten zu der Einsicht, daß die Zeit der Hexenverfolgung vorbei war, nicht weil es keine Hexen gibt, sondern weil sie schwer zu identifizieren sind. In Neuengland wurde der Glaube an ein Leben in religiöser und sozialer Homogenität aufgegeben. Der Aberglaube blieb jedoch weiterhin im Bewußtsein vieler Siedler verankert.³⁶⁴

Laut Godbeer stellte in den Augen vieler Salemer Bürger der Abbruch der Hexenverfolgung durch Gouverneur Phips eine juristische Farce dar. Sie sahen seine Entscheidung, die Hexenprozesse zu beenden, als ein Versagen des Rechtssystems an.³⁶⁵

Die Diskussion über den Spektralbeweis als wichtiges Indiz der Materialität des Teufels endete in den neuenglischen Kolonien mit den Salemer Hexenprozessen. Im Gegensatz zu Deutschland und England stellten die neuenglischen Kritiker jedoch nie die Materialität des Teufels in Frage. Auch Ende des 17. Jahrhunderts empfanden die neuenglischen Siedler den Teufel noch immer als einen realen Feind. Erkennbar ist dieser Sachverhalt an der Gesetzgebung der neuenglischen Kolonien.

3.3.1 The Book of the General Laws of the Inhabitants of the Jurisdiction of New Plimouth, 1685

Plymouth Plantation war die erste eigenständige neuenglische Kolonie, die unabhängig von England existieren wollte. William Bradford, einer ihrer Gründer und eine wichtige politische Figur der frühen Jahre von Plymouth, beschreibt in seinem Tagebuch „*Of Plymouth Plantation: The Journal Of William Bradford*“ die Entwicklung der Kolonie.

Das ursprüngliche Patent von Plymouth Plantation, das „Pierce Patent“, dessen zweite Fassung 1621 veröffentlicht wurde, war in der rechtlichen Regelung wichtiger Alltagsprobleme wie zum Beispiel der Landaufteilung, sehr vage. Fortschrittlich war dagegen, daß es den Siedlern von Plymouth das Recht zugestand, eine eigene Regierung zu ernennen. Die Form der Selbstverwaltung blieb den Siedlern überlassen.

Das Warwick Patent sicherte 1630 die territorialen Grenzen der Kolonie von Plymouth. Zuvor hatte William Bradford vergeblich versucht, eine Royal Charter, ähnlich der Massachusetts Bay Colony von 1628/29, zu erhalten.

³⁶⁴vgl. Midelfort, H.C. Erik, *Das Ende der Hexenprozesse in den Randgebieten*, in Herget, Winfried, S.168;

³⁶⁵Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.116;

Zur Zeit des In-Kraft-Tretens des Kodex von Plymouth im Jahr 1685 hatte bereits ein Zusammenschluß beider Kolonien stattgefunden, der 1691 unter dem Namen „*Massachusetts Bay Colony*“ offiziell bestätigt wurde. Im Mai des nächsten Jahres wurde Sir William Phips neuer Gouverneur dieser Kolonie.³⁶⁶

Ziel und Zweck des neuenglischen Rechts war es, Strafe als ein Mittel zur Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung einzusetzen. Siedler, die gegen die moralischen Grundregeln der jeweiligen Kolonie verstießen, mußten öffentlich bestraft werden. Religiöse Aspekte spielten im neuenglischen Recht eine herausragende Rolle. Man denke nur an die Integration des Alten Testaments in die neue rechtliche Ordnung von Massachusetts.

Das Ziel der neuenglischen Siedler war es, einen Gottesstaat zu erschaffen. Der Staat sollte darin lediglich die Einhaltung festgelegter moralischer Werte überwachen.

Levack sieht die Aufgabe des frühneuzeitlichen Staates häufig als Wächter der individuellen Moral und zieht dabei einen Vergleich zur kirchlichen Unterstützung der kontinentaleuropäischen Ketzerverfolgung im späten Mittelalter. Dieses traf auch auf die neuenglischen Kolonien zu, in denen die Vertreter der Kirche großen Einfluß auf die Magistrate und die Bevölkerung besaßen. Ein fehlendes Gleichgewicht zwischen den Repräsentanten weltlicher und kirchlicher Macht konnte eine Atmosphäre, die das Entstehen von Hexenjagden begünstigte, fördern.³⁶⁷

Godbeer zufolge sollte der Gerichtsprozeß vergleichbar einer kirchlichen Beichte eine „reinigende Wirkung“ auf die Angeklagten ausüben. Die Angeklagten sollten ihre Sünden gestehen, sich vom Teufel lossagen und sich wieder in die Kirche eingliedern.³⁶⁸

Nur Unbelehrbare, die nicht bereit waren, zu bereuen, wie zum Beispiel Bridget Wilson wurden hingerichtet.

Ein weiterer Grund, der die Angeklagten oft zu einem Geständnis bewog, war die Angst vor der ewigen Verdammnis als Konsequenz des Bundes mit dem Teufel. Das Geständnis war somit das Resultat religiöser Angstzustände. Ohne Zeugen, die vor Gericht ihre Begegnung mit Spektralerscheinungen schilderten und ohne verängstigte und verwirrte Angeklagte, die in Geständnissen diese Zeugenaussagen bestätigten, wäre es sicherlich nicht zu dieser

³⁶⁶Cushing, John D., *The Laws of the Pilgrims*, George Prior Publishers: London, 1977, S.viii ff., xviii;

³⁶⁷vgl. Levack, Brian P., *Hexenjagd - die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa*, S.114;

³⁶⁸vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.103;

großen Anzahl von Hinrichtungen gekommen.³⁶⁹

Wie auch in Kontinentaleuropa betrachteten die neuenglischen Siedler Hexerei als Kapitalverbrechen. Viele der Straftaten, die in dem Kodex von Plymouth aufgeführt wurden, waren religiöser Natur. So zählten unter anderem

- Gotteslästerung

It is Enacted by this Court and the authority thereof, That if any Person having the knowledge of the true God, openly and manifestely, have or worship any true God but the Lord God, he shall be put to Death. Exod. 22.20 Deut.1.3.6, 10³⁷⁰

- Blasphemie

If any Person within this Jurisdiction professing the True God, shall wittingly and willingly presume to Blasphemy the Holy Name of God the Father, Son, or Holy Ghost, with direct, express, presumptions, high-handed Blasphemy, either by wilful or obstinate denying of the True God, or his Creation, or Government of the wolrd, or shall curse God the Father, son or Holy Ghost, such Persons shall be put to Death, Levit. 24.15, 16³⁷¹

zu den Kapitalverbrechen. Dafür drohte die Todesstrafe.

In Bezug auf die Hexerei sieht der Kodex von Plymouth Plantation den Kontakt mit einem Spektralgeist als entscheidend an. Er definierte Hexerei im kontinentaleuropäischen Sinn als Ergebnis eines Paktes zwischen Hexe und Teufel. Im Gegensatz zu Deutschland verlangte der Kodex von Plymouth Plantation jedoch einen Beweis für den direkten Kontakt zwischen der verdächtigen Person und dem Teufel als materielle Gestalt.³⁷²

Im Kodex von Plymouth Plantation stand somit auch nicht das Maleficium wie in den englischen Gesetzen des 16. Jahrhunderts, sondern der Teufelspakt im Vordergrund. Er folgte in dieser Hinsicht der Gesetzgebung James I. und in gewisser Weise auch der Constitutio Criminalis Carolina.

³⁶⁹Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.107 ff.;

³⁷⁰Cushing, John D., *The Laws of the Pilgrims*, S.9;

³⁷¹Cushing, John D., *The Laws of the Pilgrims*, S.9;

³⁷²vgl. Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.98;

*If any Christian (so called be a Witch); that is, hath or consulteth with a Familiar spirit, he or they shall be put to Death.*³⁷³

Der Kodex von Plymouth Plantation definiert den Spektralgeist in dem die Hexerei betreffenden Paragraphen zur Hexerei jedoch nicht genau. Er wird als „*familiar spirit*“ bezeichnet. Dieses läßt für die Magistrate bei der Hexenverfolgung viele Interpretationsmöglichkeiten zu.

Midelfort deutet den Glauben der neuenglischen Bevölkerung an den Spektralbeweis, der Geistererscheinungen Beweischarakter verleihen sollte, als eine harmonische Versöhnung zwischen naturwissenschaftlicher und theologischer Richtung. Die Qualen der Besessenen können so als Prüfstein für Schuld oder Unschuld nach den neuesten Ideen der aufkommenden, experimentellen Naturwissenschaften genutzt werden.³⁷⁴

Vergleichbar mit der *Constitutio Criminalis Carolina* oder dem *Witchcraft Act* James I. versucht auch der Kodex von Plymouth Plantation die Bewertung der Zeugenaussagen zu regeln. So bestraft der Kodex von Plymouth Plantation falsche Zeugenaussagen ebenfalls mit dem Tod.

*If any Person rise up by false Witness, wittingly and of purpose to take away a Mans Life, he shall be put to Death.*³⁷⁵

Ebenso wie die Besetzung der Jury mit zwölf Männern, die über den Angeklagten urteilen sollten,

*And that all Cases, whither Capital, Criminal, or between man and man, be Trial be a Jury of twelve good and lawful men, [...] may Appeal and have Trial by Jury.*³⁷⁶

war es die Aufgabe des Kodex von Plymouth Plantation, den Gerichtsprozeß zu regulieren und objektiver zu gestalten.

Die Ansätze für eine Hexenjagd nach kontinentaleuropäischem Vorbild waren zwar schon im Kodex von Plymouth Plantation vorgegeben, im Alltag bestimmte aber weiterhin das *Maleficium* die Hexenprozesse. Der Teufelspakt spielte zwar in den Zeugenaussagen eine große Rolle. In der überwiegenden Mehrzahl der Hexenprozesse zählten aber die realen“ Straftaten.

Der Teufel wurde in der Zeit vor Salem in den neuenglischen Gerichtsverfahren eher als eine spirituelle, denn eine materielle Bedrohung geahndet,

³⁷³Cushing, John D., *The Laws of the Pilgrims*, S.10;

³⁷⁴vgl. Midelfort, H.C. Erik, *Das Ende der Hexenprozesse in den Randgebieten*, in Herget, Winfried, S.164;

³⁷⁵Cushing, John D., *The Laws of the Pilgrims*, S.10;

³⁷⁶Cushing, John D., *The Laws of the Pilgrims*, S.2;

obwohl dämonologische Ansätze in kontinentaleuropäischer Tradition im Kodex von Plymouth Plantation vorhanden waren. So hatte die Materialität des Teufels zwar einen Einfluß auf die Gestaltung der Gesetze von Plymouth Plantation. Der Gerichtsalltag blieb bei zu den Ereignissen von Salem weitgehend unberührt.

3.3.2 The Laws and Liberties of Massachusetts, 1648

„*The Body of Liberties*“, der erst „*legal code*“ von Massachusetts, trat 1641 in Kraft. Er war das Ergebnis eines elfjährigen, oft stürmischen Disputes.

*The law of the colony (Massachusetts) was firmly rooted in English law and English practice. Some of its peculiarities disappear when we remember that the early colonists were not lawyers and were not members of the English landed gentry. The law they first brought with them was not the law of the great royal courts, which had little to do with the mass of the population.*³⁷⁷

1635 forderten Abgesandte des General Courts von Massachusetts einen der Magna Charta vergleichbaren Kodex und bestimmten ein Komitee, das diesen Kodex verfassen sollte. Nach verschiedenen Entwürfen wurde die endgültige Fassung des „Body of Liberties“ 1639 den Delegierten vorgelegt und 1641 angenommen.

Der „*Massachusetts Body of Liberties*“ vereinigte die englische „common law-Tradition“ mit Neuerungen, die das Leben in den Kolonien erforderte.

*Massachusetts law was [...] simpler than the general law of England. It was stripped bare of old technicalities, for the most part; it was streamlined and altered so as to make it easier to handle. English law in the seventeenth century was a trackless labyrinth of technicality. [...] a crazy patchwork that worked tolerably well in practice, but had become so complex that only a handful of lawyers even pretended to understand it completely. [...] A colony is always, in a sense, a fresh start.*³⁷⁸

In den Artikeln 18-37 wurden im Gegensatz zur Tradition des englischen Rechts unter anderem die Rechte des Angeklagten festgeschrieben und „*frivolous lawsuits*“ unter Strafe gestellt. Der Kodex verbot „*barbarous punishments*“ und beschränkte körperliche Züchtigung auf maximal vierzig Stockhiebe - weniger als das englische Recht gestattete.

³⁷⁷Friedman, Lawrence M., *American Law - An Introduction*, S.55;

³⁷⁸Friedman, Lawrence M., *American Law - An Introduction*, S.56;

*And that no man shal be beaten with above fourty stripes for one Fact at one time. Nor shall any man be punished with whipping, except he have not otherwise to answer the Law, unless his crime be very shamefull, and his course of life vitious and profligate.*³⁷⁹

Im Gegensatz zum englischen Recht schützte der Kodex von Massachusetts Frauen vor „*bodilie correction or stripes by her husband*“.

Weiterhin gestand der Kodex von Massachusetts allen Angeklagten die gleichen Rechte zu

*It is ordered and by this Court declared; that every person within this Jurisdiction, whether Inhabitant or other shall enjoy the same justice and law that in general for this Jurisdiction which wee constitute and execute one towards another, in all cases proper to our cognifance without partialitie or delay.*³⁸⁰

Er sprach sich generell gegen den Gebrauch von Folter aus

*It is ordered and by this Court declared; that no man shal be forced by torture to confesse any crime against himselfe or any other, unless it be in some Capital Case, where he is first fully convicted by clear and sufficient evidence to be guilty. After which, if the Case be of that nature that is very apparent there to be other Conspirators or Confoederates with him; then he may be tortured, yet not with such tortures as be barbarous and inhumane.*³⁸¹

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß der Kodex von Massachusetts, vergleichbar dem „*crimen exceptum*“ in Deutschland, das Verbot der Folter für einige Kapitalverbrechen einschränkt. Die Folter darf jedoch in diesem Fall das Maß des Zumutbaren nicht überschreiten.

Auch bei der Prügelstrafe erlaubt der Kodex bei besonderen Verbrechen im Zusammenhang mit einem verderbten Charakter des Angeklagten, diesen in einem Maß, das über die gesetzlich festgelegte Anzahl der Schläge hinausgeht, auszupeitschen.

Das Ziel des Kodex von Massachusetts war es, auf Grund dieser Regelungen Geständnisse zu erhalten, um so die Angeklagten aus dem Fängen des Teufels zu retten und ihre Reintegration zu ermöglichen. Nur Unbelehrbare sollten, vergleichbar der deutschen Verfahrensweise in Hexenprozessen, hingerichtet werden.

³⁷⁹Farrand, Max ed., *The Laws and Liberties of Massachusetts*, S.50;

³⁸⁰Farrand, Max ed., *The Laws and Liberties of Massachusetts*, S.32;

³⁸¹Farrand, Max ed., *The Laws and Liberties of Massachusetts*, S.50;

Bei der Klassifizierung der Kapitalverbrechen folgt der *“Body of Liberties“* eher den Vorgaben der Bibel. Die ausführliche Begründung des Straftatbestandes der Hexerei mit einschlägigen Bibelstellen wie zum Beispiel Exod.22.18 wie auch der Straftatbestand der Häresie zeigen eine starke religiöse Komponente in der Gesetzgebung von Massachusetts.

Dennoch war die Liste der Kapitalverbrechen - zwölf in Massachusetts - deutlich geringer als in England, das 1641 fünfzig Straftaten als Kapitalverbrechen einstufte. Zu den Kapitalverbrechen gehörten in Massachusetts *„apostasy, witchcraft, blasphemy, murder, sodomy, man-stealing, perjury, bestiality, adultery, and treason.“*

Vergleichbar mit dem Kodex von Plymouth Plantation zählt der Kodex von Massachusetts viele religiös motivierte Verbrechen als Kapitalverbrechen, die mit der Todesstrafe geahndet werden. Sowohl die Götzenverehrung wurde mit dem Tode bestraft:

If any man after legal conviction shall Have or Worship any other God, but the LORD GOD: he shall be put to death. Exod.22.20, Deut. 13.6. & 10. Deut. 17.2.³⁸²

als auch die Gotteslästerung:

If any person within this Jurisdiction whether Christian or Pagan shall wittingly and willingly presume to BLASPHEME he holy Name of God, Father, Son or Holy Ghost, with direct, expresse, presumptuous, or high-handed blasphemy, either by wilfull or obstinate denying the true God, or his Creation, or Government of the world: or shall curse God in like manner, or reproach the holy Religion of God as if it were but a politick device to keep ignorant men in awe; or shall utter any other kinds of Blasphemy of the like nature & degree they shall be put to death.³⁸³

Im Gegensatz zu Plymouth Plantation führt der Kodex von Massachusetts Häresie als einen eigenen Straftatbestand auf. Bemerkenswert ist, daß die Häresie hierbei nicht als Kapitalverbrechen angesehen wird. So wird die Häresie in Massachusetts auch nicht mit dem Tod, sondern Haft und anschließender Verbannung bestraft.

If any Christian within this Jurisdiction shall go about to subvert and destroy the christian Faith and Religion, by broaching

³⁸²Farrand, Max ed., *The Laws and Liberties of Massachusetts*, S.5;

³⁸³Farrand, Max ed., *The Laws and Liberties of Massachusetts*, S.5;

*or maintaining any damnable heresie; as denying the immortality of the Soul, or the resurrection of the body, or any sin to be repented of in the Regenerate, or any devil done by the outward man to be accounted sin: or denying that Christ gave himself a Ransom for our sins, or shall affirm that wee are not justified by his Death and Righteousnes, but by the perfection or our own works; or shall deny the mortalitie of the fourth commandement, or shall indeavour to seduce others to any the heretics aformationed, everie such person continuing obstinate therein after due means of conviction shall be sentenced to Banishment.*³⁸⁴

Vergleichbar mit Plymouth Plantation gehörte in Massachusetts „Witchcraft“ ebenso zu den Kapitalverbrechen. Auch hier wird der Kontakt mit einem Spektralgeist unter Strafe gestellt. Der Kodex von Massachusetts führt als Begründung für die schwere Bestrafung von Hexerei noch zusätzlich verschiedene einschlägige Bibelstellen auf.

*If any man or woman be a witch, that is, hath or consulteth with a familiar spirit, the shall be put to death. Exod.22.18, Levit 20.17., Deut. 18.10.11*³⁸⁵

Dieser Paragraph korrespondiert mit der „Bill Against Conjuraton, Witchcraft, and Dealing with Evil and Wicked Spirits“, die von Gouverneur Phips im Dezember 1692 unterzeichnet wurde. In großer Ausführlichkeit wird dort das Gesetz gegen Hexerei erläutert.

*That if any person or persons [...] shall use, practice or Exercise any Invocation or Conjuraton of any evil or wicked Spirit, Or shall consult, covenant with Entertain, Employ, feed or reward any evil and wicked Spirit to or for any intent or purpose; Or take up any dead man or woman or Child, out of his, her or their grave, [...] to be Employed or used in any manner of Witchcraft, Inchantment charm or Sorcery whereby any person shall be killed, destroyed, wasted, consumed, pined or lamed in his or her body [...] That then every such Offender or Offenders, their Aiders [...] shall suffer pains of death as a Felon or Felons.*³⁸⁶

³⁸⁴Farrand, Max ed., *The Laws and Liberties of Massachusetts*, S.24;

³⁸⁵Farrand, Max ed., *The Laws and Liberties of Massachusetts*, S.5;

³⁸⁶A *Bill Against Conjuraton, Witchcraft, and Dealing with Evil and Wicked Spirits (December 1692)*, in Boyer, Paul/Nissenbaum, Stephen ed., *The Salem Witchcraft Papers, Verbatim Transcripts of the Legal Documents of the Salem Witchcraft Outbreak of 1692*, Volume 3, New York: Da Capo, 1977, S.885;

Vergleichbar dem Kodex von Plymouth Plantation vertrat der Kodex von Massachusetts die These von einem körperlichen Teufel, indem er den Kontakt zwischen Mensch und Geist unter Strafe stellte.

Wie auch in Deutschland und in England konnte der Teufelspakt vor Gericht unmöglich nachgewiesen werden. Aus diesem Grund legten die neuenglischen Gerichte in den frühkolonialen Hexenprozessen den Schwerpunkt auf das Maleficium, das leichter nachzuweisen war. Diese Vorgehensweise änderte sich erst in den Salemer Hexenprozessen.

Im Vergleich zu den frühen Hexenprozessen in den neuenglischen Kolonien legten in Salem mindestens 43 Angeklagten Geständnisse ab, Hexerei im Sinne des Teufelspaktes praktiziert zu haben. Auch die Zeugenaussagen unterschieden sich in Salem deutlich von früheren neuenglischen Hexenprozessen. Sie waren nun voller Hinweise auf den Teufel, immer in Verbindung mit Krankheiten und Nachbarschaftsstreitigkeiten.³⁸⁷

Wie auch der Kodex von Plymouth versuchten die Siedler von Massachusetts in ihrem Kodex den Umgang mit falschen Zeugenaussagen zu regeln.

*If any man rise up by FALSE WITNES wittingly, and of purpose to take away any mans life: he shall be put to death. Deut.19.16.18.16.*³⁸⁸

Offensichtlich zeigte dieser Paragraph bei den Hexenprozessen von Salem, in denen Zeugenaussagen bei der Beweiserhebung eine große Rolle spielten, keine Wirkung.

Die neuenglische Gesetzgebung, gezeigt am Beispiel der Kodexe von Plymouth und Massachusetts, konnte trotz ihrer liberalen Ansätze die Eskalation der Hexenverfolgung von Salem, der die im Kodex enthaltenen dämonologischen Elemente den Boden bereitet hatten, nicht verhindern. Es überwog eine religiöse Diktion. Der Teufel war Ende des 17. Jahrhunderts in den neuenglischen Kolonien nicht mehr nur eine spirituelle, sondern vielmehr eine materielle Erscheinung. Diese Entwicklung stand im völligen Gegensatz zu Europa.

3.4 Ergebnis

Die Frage nach der Materialität des Teufels, erkennbar einerseits im Teufelspakt, andererseits im Spektralbeweis, hatte sowohl in Europa als auch in den

³⁸⁷Godbeer, Richard, *Der Teufel in absentia: Hexerei in Salem im Jahre 1692*, in Herget, Winfried, S.102 ff.;

³⁸⁸Farrand, Max ed., *The Laws and Liberties of Massachusetts*, S.6;

neuenglischen Kolonien einen großen Einfluß auf die Gesetzgebung und das Gerichtsverfahren der frühen Neuzeit.

Der Teufelspakt war dem Vertrag zwischen Gott und den Menschen nachempfunden und verlangte nach einer greifbaren Teufelerscheinung. Der Teufel mußte zu einer realen Gestalt werden, um als Vertragspartner auftreten zu können.

Der Glaube an die Materialität des Teufels und die Häresie stehen in einem engen Zusammenhang. Aus der mittelalterlichen Ketzerverfolgung heraus entwickelte sich im frühneuzeitlichen Europa die Verbindung von Hexerei und Teufelspakt. Sah die christliche Kirche im frühen Mittelalter Hexerei noch eher als ein Element des Volksaberglaubens an, das stark durch die Naturreligion geprägt war, gewann im späten Mittelalter auf dem europäischen Kontinent der Teufelspakt an Bedeutung.

Der Teufelspakt muß in diesem Zusammenhang als Symbol für die Furcht der etablierten Kirche vor dem Abfall der Gläubigen von Gott gesehen werden. Dabei dürfen natürlich realpolitische Erwägungen weltlicher und kirchlicher Herrscher nicht vergessen werden.

Der Wandel vom Maleficium zum Teufelspakt im Laufe der frühen Neuzeit kann als prozeßentscheidender Faktor in den Hexenprozessen angesehen werden.

Während in England und in den neuenglischen Kolonien, in denen der Teufelspakt bis auf die Hexenverfolgungen von Essex und Salem nur eine geringe Rolle spielte, Hexen in der Gerichtspraxis vor allem wegen des Maleficiums angeklagt wurden, überlagerte der Teufelspakt, als Synonym für die Verbindung von einem real erscheinenden Teufel und zivilrechtlichen Elementen, vor allem in Deutschland wie auch in einigen anderen europäischen Ländern, auch bedingt durch die religiösen Auseinandersetzungen des 16. und 17. Jahrhunderts, das Maleficium.

In England war der Glaube an einen materiellen Teufel vor allem ein Element der Volkskultur, weniger ein Bestandteil der Hexenprozesse. Zwar gehörten Erntezauber oder das Besprechen von Mensch und Tier zum englischen Alltag, die unheilvolle Verbindung zwischen Häresie und Hexerei, die häufig in einer Anklage wegen des Teufelspaktes mündete, erlangte nur bei der Hexenjagd von Matthew Hopkins an Bedeutung.

Auch wenn James I. in seinem „*Witchcraft Act*“ die Vernichtung der Hexen forderte und seine Argumente in der kontinentaleuropäischen dämonologischen Tradition führt, gehörte in England der Teufelspakt als wichtiges Argument für die Materialität des Teufels kaum zum juristischen Alltag. Hierbei spielte vielleicht auch der Bruch der englischen Kirche mit Rom eine maßgebliche Rolle.

Die Bibel, oft eine bedeutende Grundlage für die Ausgestaltung von Ge-

setzen, lenkte in der frühen Neuzeit den Fokus auf eine unbarmherzige Bestrafung der Hexen. Ihnen wurde nicht mehr wie noch im Mittelalter die Möglichkeit gegeben, nach einer Buße in den Kreis der Gläubigen zurückzukehren. In der frühen Neuzeit übernahm Gott die Rolle eines strafenden Übervaters. Demzufolge wurden Hexen stellvertretend für eine Bedrohung des Christentums durch den Teufel in Europa gnadenlos verfolgt und hingerichtet.

Da der Teufel nur den Angeklagten und den Zeugen erschien, jedoch keinem Dritten, brauchte das Gericht neue Rechtsmittel. In Ländern wie zum Beispiel Deutschland, in denen der Teufelspakt bei der Hexenverfolgung eine dominante Rolle spielte, änderte sich in der frühen Neuzeit, vor allem im 16. und 17. Jahrhundert, der Charakter der Hexenverfolgung. Folter und Zeugenaussagen dominierten nun die Hexenprozesse. Die Hexenverfolgung wurde systematischer. Das Hauptziel war es nun, den Kontakt mit dem Teufel vor Gericht nachzuweisen. In vielen Geständnissen von Hexen erscheint der Teufel als mysteriöse dunkle Gestalt, als Verführer.

Die Körperlichkeit des Teufels hatte somit große Auswirkungen auf Recht und Gesetze der frühen Neuzeit.

Eines der populären Werke im frühneuzeitlichen Deutschland war der Hexenhammer von Sprenger und Institoris, in dem die große Bandbreite der zeitgenössischen Schriften, die sich mit Hexerei beschäftigten, wiederzufinden ist.

Konzipiert für Richter und Laien erreichte der Hexenhammer im deutschsprachigen Raum große Popularität. Seine Veröffentlichung trug sicherlich zu einer Intensivierung der Hexenverfolgung bei, da er wie auch andere Hexentraktate die vom Teufel ausgehende Gefahr den Menschen verdeutlichte und ihn damit für viele zu einer realen Figur werden ließ. Der Kampf gegen Hexen gewann mit der Materialisierung und Personifizierung des Teufels als Ursache aller Kriege, Hungersnöte, Seuchen und Unglücksfälle an großer Symbolkraft. Somit wurde die Hexenverfolgung im Laufe der frühen Neuzeit immer exzessiver.

Diese Entwicklung zeigt sich auch an der Befürwortung der Teufelspakttheorie durch Sprenger und Institoris und ihrer Unterstützung des Einsatzes von Folter und der Todesstrafe bei Hexerei.

Die *Constitutio Criminalis Carolina*, die als Gesetzeswerk mit Reformcharakter den Gebrauch der Folter überregional regulieren sollte, leugnete ebenfalls nicht die Existenz des Teufels. Gegen die in der Volkskultur verhaftete Imagination eines materiellen Teufels bezog sie keine Stellung.

Erst realpolitische und ökonomische Gründe bewogen im 17. Jahrhundert die geistlichen und weltlichen Landesherren, gegen die Exzesse der Hexenverfolgung vorzugehen. Die Aufklärung verbunden mit einer Entmystifizierung

des Teufels stattete in Deutschland die Kritikern der Hexenprozesse mit dem nötigen wissenschaftlichen Handwerkszeug aus.

In England wurde erst im 16. Jahrhundert Hexerei per Gesetz unter Strafe gestellt. Allerdings wurde für Hexerei nur der Pranger gefordert. James I. definierte in seinem „*Witchcraft Act*“ von 1604 Hexerei erstmals als Verbrechen und forderte die Todesstrafe. Aber auch im 17. Jahrhundert stand der Schadenszauber, weniger der Teufelspakt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle im Zentrum der englischen Gerichtspraxis.

Dennoch lehnt sich James I. in seiner privaten Schrift „*Daemonologie*“ eng an die kontinentaleuropäische dämonologische Interpretation von Hexerei an. Auch James I. geht von einem Pakt zwischen dem Teufel und den Hexen aus und sieht die Hexen als unmittelbare Bedrohung für die Welt, die gnadenlos verfolgt werden muß.

So bezieht sich Matthew Hopkins in seiner Hexenjagd eindeutig auf den „*Witchcraft Act*“ James I.

Auf Grund der stärkeren Betonung des Maleficiums fiel in England der Einfluß des Teufels auf Rechtsliteratur und Gesetzgebung wesentlich geringer aus. Im Vergleich zu Deutschland hatte die Materialität des Teufels in England keinen so weitreichenden Einfluß auf die Gerichtspraxis. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde das Gesetz James I. aufgehoben.

In den neuenglischen Kolonien erließ jede Kolonie eigene Gesetze. Englisches Recht und die Bibel nahmen dabei großen Einfluß auf die neuenglischen Gesetze. Wie die Kodexe von New Plymouth und Massachusetts zeigen, galten in den neuenglischen Kolonien unter anderem Gotteslästerung und Hexerei als Kapitalverbrechen, die mit der Todesstrafe bestraft wurden.

In den frühkolonialen neuenglischen Hexenprozessen spielte wie in England das Maleficium die zentrale Rolle in der Gerichtspraxis. In der überwiegenden Mehrzahl der neuenglischen Hexenprozesse wurde jedoch nach englischer Tradition der Schadenszauber verhandelt, nicht der Teufelspakt. Dabei wurde jedoch nie die Existenz des Teufels bestritten. In den frühkolonialen Hexenprozessen Neuenglands war sie eher auf eine spirituelle Ebene beschränkt. Die körperliche Existenz des Teufels blieb in den neuenglischen Kolonien wie auch in England bis auf die Ereignisse von Salem in der Volkskultur verhaftet. Im Alltagsleben spielte zwar Magie in Form von Handlungen zur Abwendung von Ernteaussfällen oder Krankheiten eine Rolle, vor Gericht wurden in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle reale Straftaten verhandelt, nicht der Teufelspakt.

Erst in Salem gewann der Teufel in den Hexenprozessen als reale, körperliche Gestalt in kontinentaleuropäischer Tradition an großer Bedeutung. Hier wurde in erster Linie der Teufelspakt als Zeichen des Abfalls vom wahren Glauben und einer Gefährdung der kolonialen Gesellschaft vor Gericht

verhandelt, weniger der Schadenszauber. Nun dominierte die kontinental-europäische Definition des Teufelpaktes die Hexenprozesse, sichtbar in der Durchführung der Hexenverfolgung und in dem gezielten Einsatz von Befragungstechniken, die an Folter erinnerten.

Der Spektralbeweis, der den Angeklagten vorwarf, als Geist Schaden über Menschen gebracht zu haben, war in Salem als Manifestation eines materiellen Teufels prozeßentscheidend geworden. Der Teufel wurde in Salem somit zum Prozeßteilnehmer. Gesetzgebung und Gerichtspraxis gingen in Salem wie in der Hochphase der deutschen Hexenverfolgung eine unheilvolle Allianz ein.